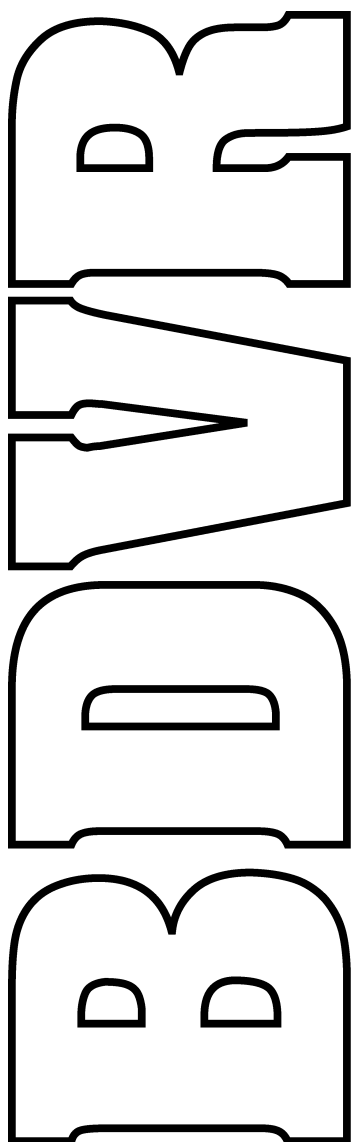


BDVR

Rundschreiben



Inhalt

Seite

Impressum	58
Aus dem BDVR	
Bericht aus dem Vorstand.....	59
Alimentation kinderreicher Richterfamilien	59
Die Bereinigung der Rechtswegzuständigkeiten im Verwaltungsrecht.....	60
Mitglieder in den Mitgliedsverbänden.....	61
Aus den Landesverbänden	
Thüringen: Abschaffung des Widerspruchsverfahrens	62
Baden Württemberg: Dienstrechtsreform – Richterbesoldung.....	63
Baden Württemberg: Neuordnung des Landesdisziplinarrechts.....	64
Berlin: Neue Allgemeine Verfügungen der Justizverwaltungen	66
Bayern: Neuer Landesvorstand.....	67
Europa	
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Spanien.....	67
Bericht über eine Hospitation am Verwaltungsgericht Sofia/Bulgarien	70
Justiz	
Die Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland.....	72
Richter-Statistik des BMJ	73
Kriterien für die Bewertung der Verfahrensdauer	74
Personalia	
Präsidentenwechsel beim VG Stuttgart.....	76
Präsident des VG Darmstadt Dr. Richard Urban im Ruhestand	77
Neue Bundesrichter gewählt	77
Rechtsprechung	
Richterablehnung wegen verbandspolitischen Engagements.....	78
Dienstliche Beurteilung.....	79
Aus der Presse	
Pauschale Kürzung der Beihilfe durch Kostendämpfungspauschale	86
Staatsprüfung in zwei Portionen	86
Der weißblaue Vorzeigebeamte.....	87
Die 16 Nothelfer von Karlsruhe.....	88
Richter verklagen ihren Arbeitgeber.....	89
„Gerichtswesen neu ordnen“	90
Bayern schafft die Laufbahngruppen ab	90
Richter auf dem Umzugskarussell	91

Herausgeber:

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Deutscher
Verwaltungsgerichtstag e. V.
Berlin

Heft 2

2008

40. Jahrgang

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

VRVG Dr. Christoph Heydemann
Kirchstraße 7
D-10557 Berlin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die nächste Redaktionssitzung findet am 20. August 2008 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgerichtstags:
www.verwaltungsgerichtstag.de

Für Mitglieder des BDVR gibt es eine Mailingliste, die dem Meinungsaustausch untereinander und der schnelleren Information durch den Vorstand dient. Anmeldungen bitte per Email an den Webmaster Thomas Michel (Adresse siehe www.bdvr.de) oder einfach durch eine E-Mail ohne Inhalt an: bdvr-subscribe@yahoogroups.de.

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Rainer Hepp, Andrea Herrmann, Adelheid Rabas-Bamberger, Dr. Hans-Günther Wartusch

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp
Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
D-64295 Darmstadt
Postfach 11 14 50
D-64229 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 / 12 58 99
Telefax: 0 61 51 / 12 60 49
Rainer.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Dr. Hans-Günther Wartusch
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
D-65187 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 32 - 31 41
Telefax: 06 11 / 32 - 31 11
Hans-Guenther.Wartusch@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger
Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
D-64295 Darmstadt
Postfach 11 14 50
D-64229 Darmstadt
Telefon: 0 61 51 / 12 64 74
Telefax: 0 61 51 / 12 60 49
Adelheid.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag
Quellenstraße 24
D-65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Es wird gebeten, die Manuskripte im Format „Word-Text“ zu übersenden.

Die Auslieferung dieses Hefts erfolgte in der 24. Kalenderwoche

Bericht aus dem Vorstand

Der Vorstand des BDVR und des Deutschen Verwaltungsgerichtstag e.V. traf sich am 3. und 4. März 2008 zur Vorstandssitzung in Saarlouis. Im Zentrum der Beratungen stand die Vorbereitung einer Stellungnahme zur Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen. Der BDVR hat diese Stellungnahme im April 2008 herausgebracht (siehe auch den Abdruck in diesem Heft). Erneut beschäftigte die Frage der Zusammenlegung der Verwaltungs- mit der Sozialgerichtsbarkeit den Vorstand; Anlass gab die Kontroverse darüber in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 11. Februar 2008. Der Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren wurde überprüft. Der Vorstand

bereitete im Übrigen u. a. den Kleinen Verwaltungsgerichtstag in München am 12. und 13. Juni 2008 vor. Er führte mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes Rubly ein rechtspolitisches Hintergrundgespräch. Die saarländischen Kolleginnen und Kollegen sorgten für einen herzlichen Empfang und einen hervorragenden Rahmen der Tagung.

Der BDVR-Vorsitzende Dr. Heydemann führte im Deutschen Bundestag im Februar und April 2008 Gespräche mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses Dr. Gehb (CDU), Dr. Dressel (SPD) und Herrn Montag (Bündnis 90 / Die Grünen); Gegenstände waren unter anderem die Rechtswegbereinigung im Verwaltungsrecht, die Untätigkeitsbeschwerde, die Wiedereinführung der

Gebührenfreiheit bei Klagerücknahmen, die Verselbständigung der Justiz, der Bologna-Prozess in der Juristenausbildung und die Richterbesoldung. Frau Krieger (München) nahm die Belange der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie vom 31. März bis zum 2. April 2008 wahr. Dr. Heydemann vertrat den BDVR auf dem 59. Deutschen Anwaltstag Anfang Mai 2008. Die im Vorjahr gegründete Arbeitsgruppe Besoldung des BDVR tagte am 11. und 12. April 2008 unter der Leitung des Vorstandsmitglieds Kramer (Bremen) in Koblenz. Die ausgearbeitete umfangreiche Untersuchung und Beschlussempfehlung der Arbeitsgruppe wird den BDVR-Vorstand auf seiner nächsten Vorstandssitzung in Greifswald beschäftigen.

Alimentation kinderreicher Richterfamilien

Beschluss der Mitgliederversammlung des BDVR am 22./23.11.2007 in Berlin (Nachtrag zu Heft 1/2008, Seite 3)

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) fordert die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern auf, endlich für eine verfassungskonforme Alimentation von Beamten- und Richterfamilien mit mehr als zwei Kindern zu sorgen, soweit dieses nicht inzwischen geschehen ist.

Die jahrelange Säumnis des Bundesgesetzgebers in dieser Frage ist rechtsstaatlich schwer erträglich. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 24.11.1998 (BVerfGE 99, 300) zum wiederholten Male die unzureichende Alimentierung kinderreicher Beamtenfamilien als verfassungswidrig qualifiziert. Dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, bis zum 31.12.1999 eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen, ist der Bundesgesetzgeber nicht gefolgt. Seitdem müssen die Verwaltungsgerichte aufgrund einer Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.11.1998 familienbezogene Leistungen nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Entscheidung zusprechen.

Dass der Bundesgesetzgeber jedenfalls bis zur Grundgesetzänderung vom 28.08.2006 (Föderalismusreform I) seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17.06.2004 (DVBl. 2004, 1416) und ihm folgend eine Vielzahl erst- und zweitinstanzlicher Verwaltungsgerichtsentscheidungen festgestellt (davon wiedergegeben im BDVR Rundschreiben 2005 S. 138; OVG Koblenz vom 02.02.2005; BDVR Rundschreiben 2005 S. 173; VG Bremen vom 29.09.2005; BDVR Rundschreiben 2007 S. 47: zusammenfassende Darstellung von Weiß/VG Minden).

Es ist untragbar, dass die Verwaltungsgerichte im Wege der Ausführung der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 seit vielen Jahren die jeweiligen Dienstherrn zu verfassungskonformen Leistungen ohne gesetzliche Grundlage verurteilen müssen, weil der Gesetzgeber seinen verfassungsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Da nun die Länder selber für die Besoldung zuständig geworden sind, sind sie aufgerufen, schnellstmöglich eine verfassungskonforme und zugleich angemessene Rechtslage in den Landesgesetzen herzustellen.

Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Bedarfsberechnung für dritte und weitere Kinder von Beamten nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs auszugehen hat.

Der BDVR sieht dieses für das absolute verfassungsrechtliche Minimum an. Bei kinderreichen Richterfamilien kann im Ergebnis nicht der sozialhilferechtliche Bedarf maßgebliche Berechnungsgrundlage sein. Richter sind entsprechend ihrer Stellung als Repräsentanten der unabhängigen dritten Gewalt zu alimentieren. Das schließt auch ihre Familien ein. Insofern ist es für den BDVR unakzeptabel, die Alimentation kinderreicher Richterfamilien lediglich am Sozialhilfesatz auszurichten.

Die Bereinigung der Rechtswegzuständigkeiten im Verwaltungsrecht

von Dr. Christoph Heydemann, Vorsitzender des BDVR

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen begrüßt die aktuellen Bestrebungen, die gerichtlichen Zuständigkeiten im Verwaltungsrecht von überkommenen Rechtswegzuweisungen zu bereinigen und an systematischen Kriterien neu auszurichten. Die Überlegungen knüpfen an den Beschluss der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister an, die historisch begründete Sonderzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für Amtshaftung nach Art. 34 Satz 3 GG und Entschädigungen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG aufzugeben. Die Verlagerung der zersplitterten Verwaltungsrechtszuständigkeiten von den ordentlichen Gerichten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit wird den Rechtsschutz der Bürger gegenüber Verwaltungsbehörden effizienter und widerspruchsfrei machen und der Exekutive eindeutige Handlungsorientierungen bieten.

Der Gesetzgeber nennt in § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) als ersten Grundsatz, dass die ordentlichen Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zuständig sind. Er formuliert als zweiten Grundsatz mit § 40 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass der Verwaltungsweg in den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben ist. Beide Vorschriften sind jeweils als sog. Generalklausel formuliert; dabei ist § 40 Absatz 1 VwGO bewusst als Gegenpol zu § 13 GVG konzipiert. In weiteren Vorschriften hat der Gesetzgeber die Zuständigkeiten der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit enumerativ festgelegt. Der jeweils vorgesehene Rechtsweg muss nach seiner Leistungsfähigkeit eine wirksame Erfüllung des Rechtsschutzauftrages gewährleisten. Für die fünf Fachgerichtsbarkeiten gilt der Grundsatz gleicher Eignung. Bei der Zuweisung zu beachten ist das Gebot der Rechtswegklarheit. Die mit den zitierten Vorschriften angestrebte klare Abgrenzung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbar-

keit befindet sich nicht in guter Ordnung. Etliche Ausnahmebestimmungen weisen die Entscheidungen über jeweils einige wenige Verwaltungsrechtsstreitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu. Zu nennen sind beispielhaft die Amtshaftungssachen, die Baulandstreitigkeiten, die Dienstgerichtssachen, die Energiewirtschaftsrechtsfälle. Gegenstand der gerichtlichen Prüfung in allen genannten Rechtsgebieten ist das Handeln der öffentlichen Verwaltung, die aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung mit anderen Ermächtigungen und Bindungen agiert als Privatpersonen. Die Verwaltungsbehörden sind teils zu weitreichenden Eingriffen auch gegen den Willen der Betroffenen befugt; sie sind wiederum auf das öffentliche Wohl verpflichtet und an die Grund- und Menschenrechte gebunden. In der Eingriffintensität wie auch der Gemeinwohlorientierung und Grundrechtsbindung unterscheidet sich das Verwaltungsrecht spezifisch vom Zivilrecht, das durch Privatautonomie bestimmt ist und Handlungsfreiheit zur Verfolgung individueller Interessen in den Grenzen der Rechtsordnung einräumt. Die öffentliche Hand ist keine Aktiengesellschaft.

Die Überprüfung des Verwaltungshandelns anhand der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte bestimmt den Alltag der Verwaltungsgerichte. Darin unterscheiden sich Verwaltungsgerichte von den Zivilgerichten. Die Richterinnen und Richter in der Zivilgerichtsbarkeit, namentlich bei den Landgerichten als insoweit zuständiges Eingangsgeschicht, sind routiniert in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen, können hingegen bei den prozentual sehr wenigen Verwaltungsstreitigkeiten nur bedingt Erfahrungen ansammeln. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass sich Sonderrechtsprechungen zum Verwaltungsrecht entwickeln. Die Aufgabe, Rechtssicherheit durch Vereinheitlichung zu schaffen, die im Instanzenzug von den Obergerichten und dem fachlich zuständigen Bun-

desgericht gewährleistet wird, kann nicht vorbildlich erfüllt werden, wenn für das Verwaltungsrecht sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist. Dem kann nicht mit dem Einwand begegnet werden, dass der Bundesgerichtshof in den oben angeführten speziellen Verwaltungsrechtsmaterien keine grundsätzlichen Aussagen zu allgemeinen Verwaltungsrechtsproblemen treffen müsse, sondern das dem dazu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht überlassen könne. Sobald in der Revision relevante Fragen gestellt werden, müssen sie vom jeweils angerufenen Revisionsgericht in der gebotenen Allgemeinheit beantwortet werden. In Amtshaftungssachen muss der Bundesgerichtshof in nahezu allen Verwaltungsrechtsgebieten entscheiden, ob Angelegenheiten amtspflichtgemäß behandelt wurden. Die Gefahr der Divergenz zwischen der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht zu übersehen. Der zur Vereinheitlichung der Gesetzesauslegung geschaffene Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes kann seiner Aufgabe der Zusammenführung divergierender Rechtsprechung kaum gerecht werden. Er wird in der Praxis selten angerufen. Ursächlich mag eine Zurückhaltung der Bundesgerichte sein, den Gemeinsamen Senat einzuschalten; gesucht wird dann lieber eine Lösung im Einzelfall unter Umschiffung des Divergenzfalls. Zu konstatieren ist aber auch als gravierende Konsequenz der Rechtswegstreuung, dass selbst Bundesrichterinnen und Bundesrichter die Rechtsprechung anderer Bundesgerichte zu allgemeinen Fragen des Verwaltungsrechts mitunter nicht kennen, geschweige denn in jedem Fall rezipieren.

Die Unübersichtlichkeit macht vor allem den Richterinnen und Richtern der unteren Instanzen zu schaffen, die sich angesichts des Arbeitsdrucks nicht selten darauf beschränken, die Rechtsprechung „ihres“ Bundesgerichts auszuwerten, und Entscheidungen aus anderen Gerichtsbarkeiten nur als Zufallsfund zur Kenntnis nehmen. Wenn die Spezialisierung der deutschen Gerichtsbarkeit durch Aufteilung mehrerer Rechtswege immer wieder als Qualitätsmerkmal der Rechtsprechung gelobt wird, dann muss sie auch systematisch

durchgeführt werden, um die erhofften positiven Effekte dauerhaft zu zeitigen. Die Lösung verwaltungsrechtlicher Fälle durch hauptsächlich durch das Zivilrecht geprägte Richterinnen und Richter ist nicht sachdienlich.

Die den Zivilgerichten in der Zivilprozessordnung ausdrücklich auferlegte Suche nach Vergleichsmöglichkeiten in jedem Einzelfall (vgl. § 278 Abs. 1 ZPO) berücksichtigt auch nicht die Besonderheit, dass Verwaltungsbehörden eine Vielzahl von Fällen unter Beachtung des Grundrechts auf Gleichheit entscheiden müssen. Zugeständnisse des Staats an den einen Bürger, der klagt, und Härten gegenüber den anderen, die nicht den Rechtsweg beschreiten, müssen sich vor dem Grundgesetz rechtfertigen lassen. Der Staat darf nicht willkürlich handeln, sondern muss jederzeit das Gemeinwohl wahren und fördern. Angesichts dessen drängt die Verwaltungsgerichtsordnung aus guten Gründen nicht stets zum Vergleich (vgl. § 106 VwGO). Den Verwaltungsgerichten obliegt vielmehr die besondere Aufgabe, sowohl dem Einzelnen Rechtsschutz zu bieten als auch die Kontinuität der Verwaltungstätigkeit zu sichern. Demgemäß nehmen die Verwaltungsgerichte nicht nur den Einzelfall in den Blick, sondern untersuchen unter Beachtung vorhandener oder noch möglicher Parallelfälle, wie die Verwaltungsbehörden ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen dürfen und müssen. Der den Verwaltungsprozess beherrschende Untersuchungsgrundsatz ermöglicht es den Verwaltungsgerichten, die dazu notwendigen Erkenntnisse zu erlangen, während die Zivilgerichte in der Zivilprozessordnung auf den Tatsachenstoff verwiesen werden, den die – vielleicht schlecht beratenen – Parteien selbst beibringen. Bedarf es einer grundsätzlichen Kurskorrektur der Verwaltungstätigkeit, kann das Verwaltungsgerichtsurteil umfassend ausfallen, während Fehler im Einzelfall auch von den Verwaltungsgerichten nach Möglichkeit gütlich behoben werden.

Für das Recht der Amtshaftung und Entschädigung sind zwei Punkte hervorzuheben. Die Rechtswegbereinigung brächte erstens den Vorteil mit sich, dass regelmäßig ein zweiter Rechtsstreit auf einem anderen Rechtsweg vermieden werden kann. Wird das Gericht, das über den Primärrechtsschutz zu entscheiden hat,

mit demselben Lebenssachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung oder Entschädigung befasst, sei es im selben Verfahren, sei es im zweiten Durchgang, kann das bereits erworbene Wissen und Verständnis auf zeitsparende Weise verwendet werden. "Es entspricht einer sinnvollen Ordnung der Rechtswege, dass über einen einheitlichen Lebenssachverhalt möglichst nur in einem Rechtsweg entschieden wird" (Bundesverwaltungsgericht, BVerwGE 62, 317 [322]). Insoweit liegt es nahe, mit dem Amtshaftungs- und Entschädigungsrecht die für den Primärrechtsschutz zuständige allgemeine oder besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit zu befassen. Als zweites entfielen endlich das prozessverzögernde Verbot für die primär zuständige Gerichtsbarkeit, über die nicht seltene Aufrechnung mit Amtshaftungsansprüchen zu befinden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, NJW 1993 S. 2255 f.).

Wie missglückt die derzeitige Rechtswegezweisung ist, zeigt sich daran, dass teilweise für die Zivilgerichte spezielles Prozessrecht (in Anlehnung an die VwGO) neu geschaffen werden muss (zum Beispiel in §§ 217 ff. des Baugesetzbuches), damit sie sachgerecht prozessieren können.

Zu den schon genannten Gründen für die Forderung nach einer systematischen Aufteilung, die den Zivilgerichten die bürgerlichen Streitigkeiten zuweist und sie entlastet von den Verwaltungsstreitigkeiten, kommt ein Gesichtspunkt hinzu, der jenseits aller praktischen Vorteile das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als eines demokrati-

schen und sozialen Rechtsstaats wieder ins richtige Licht stellt. Die Zuweisung von Verwaltungsrechtsmaterien an die Zivilgerichte vornehmlich im Recht der Regulierungs- und Infrastrukturverwaltung hat in den letzten Jahrzehnten den schädlichen Eindruck erweckt, als gehe es lediglich um den Streit unter Privatpersonen um Einfluss und Chancen, als agiere der Staat nur noch wie ein Schiedsrichter, der auf die Einhaltung der wenigen verbliebenen Spielregeln achtet. Unter einer solchen Prämisse mögen die an einem Rechtsstreit beteiligten konkurrierenden Privatpersonen in den Vordergrund gerückt werden, scheint die staatliche Exekutive nur ein „sonstiger Beteiligter“ zu sein, wie es die Zuweisung derartiger Rechtsstreitigkeiten an die Zivilgerichte suggeriert. Dieses ordoliberalen Missverständnis verkennt die Aufgabe und Bedeutung, die das Grundgesetz der öffentlichen Hand zur Gestaltung der sozialen Verhältnisse beizumisst. Verwaltungsbehörden sind nicht Randgestalten, sondern regelmäßig gleichberechtigte oder sogar durch besondere Befugnisse hervorragende Akteure, deren Entscheidungen teilweise einschneidende Folgen haben. In der heutigen Realität kommt mehr denn je die Dimension der Grundrechte als Schutznormen für die Gestaltung der sozialen Wirklichkeit zum Tragen (Dieter Grimm). Es ist die öffentliche Verwaltung, die mit den Handreichungen des Gesetzgebers diese Grundrechtsdimension zum Wohle der Allgemeinheit zur Entfaltung bringen muss, und es ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die ihr wachsam Auge darauf hält.

Mitglieder in den Mitgliedsverbänden

Verein Mitgliederzahl (insges.)

Baden-Württemberg.....	183
Bayern	478
Berlin	194
Brandenburg.....	70
Bremen.....	32
Bundesrichter	55
Hamburg.....	55
Hessen	127
Mecklenburg-Vorpommern.....	30
Niedersachsen.....	166

Nordrhein-Westfalen	435
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	25
Sachsen	65
Sachsen-Anhalt.....	60
Schleswig-Holstein	42
<u>Thüringen</u>	<u>64</u>
Summe	2.181

Stand: November 2007

Thüringen

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Stellungnahme des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e. V.

Prinzipiell ist die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens eine geeignete Maßnahme, um das angestrebte Ziel der Deregulierung und Abkürzung des Verwaltungsverfahrens zu erreichen, weil der Bürger nicht zwei (sich aneinander anschließende) Verwaltungsverfahren gegenüber meist zwei verschiedenen Behörden führen muss. In den Fällen, in denen sich das Widerspruchsverfahren als nur verzögernde „Durchlaufstation“ erweist, weil der Bürger ohnehin Klage erhoben hätte und im Widerspruchsverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, mag die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sinnvoll sein.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Thüringer Verwaltungsrichterverband mit einer zeitlich und auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens einverstanden erklären, die es ermöglicht, die erforderlichen Erkenntnisse für eine dauerhafte Lösung zu finden. Die Rechtsgebiete, bei denen es bei der Durchführung des Widerspruchsverfahrens bleibt, sind sachgerecht ausgewählt, insbesondere gilt dies für das Kommunalabgabenrecht, das Beamtenrecht und den Bereich der beruflichen Rehabilitation.

Notwendig sind einige kritische Anmerkungen, die insbesondere in der Evaluierungsphase Beachtung finden sollten:

Es ist zu beachten, dass das Widerspruchsverfahren nicht nur Teil des Verwaltungsverfahrens ist, sondern auch den Rechtsschutz des Bürgers bezweckt. Der Bürger sieht sich bei Wegfall des Widerspruchsverfahrens unmittelbar nach Erlass eines Verwaltungsaktes mit der Notwendigkeit konfrontiert, innerhalb der Monatsfrist des § 74 VwGO eine Entscheidung darüber treffen zu müssen, ob er gegen die Entscheidung der Behörde Klage erheben will oder nicht. Hier besteht häufig eine erhöhte Hemmschwelle, die den Betroffenen davon abhält, seine ihm zustehenden Rechte wahrzunehmen. Auch verringert sich aus der Perspektive desjenigen, der Rechtsschutz gegen einen

Verwaltungsakt in Anspruch nehmen will, tatsächlich nicht das Kostenrisiko, weil die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage teurer ist als die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Intensivierung der Anhörung nach § 28 ThürVwVfG, die den Bürger schon vor Erlass eines Verwaltungsaktes in den Entscheidungsprozess einbindet, eine geeignete Kompensationsmöglichkeit. In diese Richtung scheint auch das in der Gesetzesbegründung mehrfach benannte „Qualitätsmanagement“ für das Ausgangsverfahren zu gehen, wobei es nicht klar ist, wie dieses ausgestaltet sein soll. Es ist aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf hinzuweisen, dass nur dann eine Befriedung innerhalb des Widerspruchsverfahrens erreicht werden kann, wenn die Einwände eines Bürgers tatsächlich zur Kenntnis genommen und für diesen erkennbar gewürdigt werden. Nur dann, wenn sich ein Bürger ernst genommen fühlt und versteht, warum er mit seinem Begehren keinen Erfolg haben kann, wird das Ziel der Befriedung erreicht werden können. Die Erfahrung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere im Gespräch mit den Betroffenen in der mündlichen Verhandlung, hat gezeigt, dass das Verhalten von Behörden diesen oben skizzierten Anforderungen häufig nicht gerecht wird und dass dies in vielen Fällen ein Motiv zur Klageerhebung war. Sollte das Widerspruchsverfahren im konkreten Umgang mit den Betroffenen nicht bürgerfreundlicher werden, wird es zu einem erheblichen Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen, dem dann bei der personellen Ausstattung Rechnung getragen werden muss. Wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, trägt gerade das verwaltungsgerichtliche Verfahren dazu bei, Befriedung zwischen Bürger und Behörde zu erreichen und die häufig verhärteten Fronten aufzulösen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Wegfall des Widerspruchs-

verfahrens auch dazu führen könnte, dass eine einheitliche, der Rechtsprechung folgende Verwaltung mangels Informationen über die Verfahrensweise der unteren Behörden nicht mehr genügend sicher gestellt sein könnte. Dies sollte ebenfalls bei der Ausgestaltung des Qualitätsmanagements beachtet werden.

Im Hinblick darauf, dass bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Widerspruchsverfahren die Evaluierung abgeschlossen sein soll, halten wir es für sachgerecht, dass wir bereits zu diesem Zeitpunkt über die Ergebnisse der Evaluierung informiert werden und nicht erst dann, wenn eine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang das Gesetz aufrecht erhalten bleibt. Es ist geboten, dass die Thüringer Verwaltungsrichter, deren Aufgabenfeld von den Auswirkungen dieses Gesetzes unmittelbar betroffen ist, schon frühzeitig in der Phase Entscheidungsfindung eingebunden werden, um ihre Erfahrungen aus der Perspektive der rechtsprechenden Gewalt einbringen zu können.

Zum Gesetzentwurf siehe kommendes Heft 03/2008.

Baden Württemberg

Dienstrechtsreform – Richterbesoldung

Schreiben des Vorsitzenden des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, RVGH Dr. Heckel vom 18.3.2008 an den Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll

Sehr geehrter Herr Minister
Prof. Dr. Goll,

der Verwaltungsrichterverein verfolgt mit Interesse die Pläne Ihres Hauses zur Reform der Richterbesoldung. Auch wenn wir davon ausgehen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch angehört zu werden, möchten wir doch bereits jetzt Ihr Augenmerk auf drei Punkte lenken, die uns besonders wichtig erscheinen. Da, wie die Erfahrungen etwa bei der Reform des Disziplinarrechts zeigen, Veränderungen nur schwer zu erreichen sind, wenn erst einmal ein Gesetzentwurf auf dem Tisch liegt, halten wir es für sinnvoll, unsere Vorstellungen zu diesem frühen Zeitpunkt in die Diskussion einzubringen.

Im Ausgangspunkt anerkennen und begrüßen wir die Überlegungen des Justizministeriums, die darauf zielen, den bei Beamten für Leistungselemente zur Verfügung stehenden Besoldungsanteil im Rahmen der Besoldungsordnung R systemkonform und unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit für Verbesserungen der Richterbesoldung zu nutzen. Nach unserer Auffassung greifen jedoch alle Vorstellungen zu kurz und erscheinen bedenklich, die zu einer Höherbewertung von Verwaltungstätigkeiten gegenüber richterlicher Tätigkeit führen würden, obwohl Verwaltungstätigkeit nicht per se anspruchsvoller und bedeutender ist als Spruchrichtertätigkeit. Vordringlich erschiene es uns, nicht einzelne neue Beförderungssämter zu schaffen oder bestehende Beförderungssämter aufzuwerten, sondern den durch die Föderalismusreform gewonnenen Spielraum zu nutzen, um einen überfälligen strukturellen Ausgleich für im Laufe der Zeit eingetretene Nachteile bei der Richterbesoldung durchzusetzen. Dies erscheint geboten, weil die Alimentation der Richter seit Einführung der eigenständigen Richterbesoldung im Jahr 1975 nicht mit der Alimentation der Beamten Schritt gehalten hat (1.), sie auch hinter der Einkommensentwicklung in der freien Wirtschaft zurückgeblieben ist (2.) und schließlich ein Vergleich mit den Richtergehältern in anderen europäi-

schen Ländern den Schluss nahelegt, dass die Richterbesoldung in Deutschland im Allgemeinen und in Baden-Württemberg im Besonderen nicht mehr amtsangemessen ist (3.).

1. Bei Einführung der Besoldungsordnung R durch das am 1.7.1975 in Kraft getretene 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BGBl. I S. 1173) ergab der Durchschnitt der Besoldungsgruppe R 1 im Verhältnis zu der Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 13/14/15 (Durchstufung) je nach Lebensalter unterschiedlich hohe Mehrbeträge. Die Besoldungsgruppe R 1 stellte sicher, dass die beim 31. Lebensjahr beginnende Besoldung eines Richters sich aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der Eingangsbesoldungsgruppe A 13 entfernte. In der Endstufe belief sich das R 1-Gehalt auf einen Mehrbetrag von 93,52 DM gegenüber der Endstufe A 15. An diesen Relationen hat sich bis heute nichts wesentliches geändert. Gleichwohl hat sich eine Schiefelage dadurch ergeben, dass sich heute auch aufgrund diverser Stellenanhebungen in der allgemeinen Verwaltung die Beförderungschancen dort deutlich verbessert haben, während der Stellenkegel in der Justiz unverändert geblieben ist. Mit der Durchstufung der R1-Besoldung sollte aber gerade erreicht werden, dass ein Richter, der – was nicht selten vorkommt – mit R 1 in den Ruhestand versetzt wird, sich nicht schlechter stellt als ein Beamter des höheren Dienstes in der Innenverwaltung, der die üblichen Beförderungssämter durchlaufen hat. Die seit 1975 in der Innenverwaltung vorgenommenen Stellenanhebungen – jüngst wurde beschlossen, die Referatsleiterstellen in den Regierungspräsidien mit A 16 zu bewerten – haben dazu geführt, dass die Aussichten für die Beamten des höheren Dienstes in der Innenverwaltung, mit einem Ruhegehalt aus A 16 oder höher in Pension zu gehen, sich gegenüber denen von Richtern, ein (vergleichbares) Ruhegehalt aus R 2

oder höher zu erreichen, erheblich verbessert haben. Der dadurch eingetretenen Schiefelage muss unseres Erachtens zur Wiederherstellung der Amtsangemessenheit der Richterbesoldung im Rahmen der anstehenden Strukturreform durch eine Durchstufung der R1-Besoldung bis zur Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 16 Rechnung getragen werden. Die R 2-Besoldung muss sich dementsprechend in der Endstufe an der B 2-Besoldung orientieren.

2. Das Zurückbleiben der Richterbesoldung hinter den in der freien Wirtschaft zu erzielenden Einkommen wird bereits bei der Eingangsbesoldung deutlich, die sich seit Einführung der eigenständigen Richterbesoldung deutlich verschlechtert hat. 1975 setzte die R 1-Besoldung mit der heutigen Stufe 3 (Lebensalter 31 Jahre) ein. Durch die Dienstrechtsreform 1997 (Gesetz vom 24.2.1997, BGBl. I S. 322) wurden zwei niedrigere Stufen vorgeschaltet, die bereits zu einer deutlichen Absenkung der Einstiegsgehälter geführt haben. Verschärft wurde dies durch die landesrechtliche Regelung des § 1a Landessonderzahlungsgesetz, nach welcher nach dem 31.12.2004 neu eingestellte Richter für die Dauer von drei Jahren keine Sonderzahlungen erhielten. Diese Regelung wurde nunmehr in § 3a LBesG in der Form übernommen, dass für die Dauer von drei Jahren die Grundgehälter und Amtszulagen um 4 % abgesenkt werden (vgl. Art. 2 Nr. 1 BV AnpG 2008 vom 11.12.2007, GBl. S. 538). In ihrer Kumulation führen diese Regelungen zu einer auf Dauer nicht hinnehmbaren Unterschreitung der amtsangemessenen Besoldung. Die amtsangemessene Richterbesoldung ist auch Ausdruck der Attraktivität des Amtes für qualifizierte Kräfte (vgl. BVerfGE 99, 300). Die Attraktivität der Besoldung für qualifizierte Kräfte gewinnt für den Richterbereich besondere Bedeutung durch die richterliche Unabhängigkeit. Diese sichert nicht nur dem gesamten Staat die lebensnotwendige Neutralität, sondern sie lockt – was geradezu erwünscht ist – zugleich Persönlichkei-

ten an, die das grundgesetzliche Richterbild am Besten ausfüllen. Dieser Funktion wird die Richterbesoldung gerade in den Eingangsstufen immer weniger gerecht. Angesichts der hohen Anforderungen, die – zu Recht – an die Bewerber für den höheren Justizdienst des Landes gestellt werden, verbietet sich ein Vergleich mit den Anfangsgehältern, die einem angestellten Rechtsanwalt als Berufsanfänger im Durchschnitt gezahlt werden. Bezugspunkt müssen vielmehr die Anfangsgehälter sein, die ein Volljurist mit vergleichbar guten Examina, wie sie im Staatsdienst vorausgesetzt werden, im Anwaltsberuf erzielen kann. Hier droht der Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe gegenüber renommierten Großkanzleien den Kürzeren zu ziehen. Langfristig steht damit auch das hohe Ansehen, welches die baden-württembergische Justiz – wie auch die jüngsten Bundesrichterwahlen erneut belegen – bundesweit genießt, auf dem Spiel.

3. Schließlich deutet auch ein Vergleich mit den Richtergehältern in

anderen europäischen Ländern darauf hin, dass die Richterbesoldung in Baden-Württemberg nicht (mehr) amtsangemessen ist. Die Höhe und die Entwicklung der Richtergehälter bei vergleichbaren Richterämtern in der Europäischen Union ist als weiteres Anpassungskriterium vom Gesetzgeber zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber darf Besoldung und Versorgung nicht von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung – wozu auch die ökonomische Entwicklung in den anderen EU-Staaten gehört – abkoppeln (vgl. Battis, DRiZ 2002, 117). Eine zum Stichtag 31.12.2004 durchgeführte Erhebung der Europäischen Richtervereinigung (EVR) zu den Richtergehältern in 29 europäischen Ländern hat ergeben, dass in Deutschland das Mindesteinkommen eines Richters nur unwesentlich über dem Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten liegt. Die EVR vertrat hierbei die zutreffende Auffassung, dass das Einkommensniveau auch den Status des betreffenden Berufes angemessen widerspiegeln habe. Bei den Richterge-

hältern in einem hochentwickelten Staat wie Deutschland sei ein solcher Zusammenhang kaum noch feststellbar, weil in Deutschland das Verhältnis zu den Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigter lediglich bei 1,4 liege, während dieser Verhältniswert in den meisten EU-Staaten deutlich höher ausfällt. Die Richtergehälter in Deutschland bewegen sich im EU-Vergleich an vorletzter Stelle; nur die Richtereinkommen in Luxemburg weisen mit einem Wert von 1,2 einen noch geringeren Abstand zu den Durchschnittseinkommen auf (vgl. DRiZ 2006, 301).

Wegen der Beihilfe für Familien mit Kindern verweise ich auf das beigelegte Flugblatt des BDVR, das wir Ihnen bereits bei unserem Besuch am 11.4.2007 übergeben hatten.

Ich möchte Sie ermutigen, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei der anstehenden Reform zu berücksichtigen und auch gegenüber dem Finanzministerium und den übrigen Ressorts offensiv zu vertreten.

Baden Württemberg

Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (Gesetzentwurf des Innenministeriums vom 27.07.2007)

Stellungnahme des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg vom 2. April 2008 gegenüber den innenpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen der CDU, FDP und Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren, von der SPD-Fraktion wurde ich um unsere Stellungnahme zur Neuordnung des Disziplinarrechts gebeten. Daher möchte ich auch Ihnen die Position der Verwaltungsrichterschaft zu dem Gesetzentwurf mitteilen und danke Ihnen sehr herzlich für die Kenntnisnahme.

Besonders wichtig ist uns, dass der Gesetzgeber die praktischen Erfahrungen aus der Gerichtspraxis aufnimmt, die das Innenministerium für den Gesetzentwurf nicht erfragt und berücksichtigt hat. Dabei teilen wir das Interesse der Innenverwaltung an einer schnellen und effektiven Sanktionierung von Disziplinarvergehen, um die Funktionsfähigkeit und Integrität des öffentlichen Dienstes zu sichern.

Wir haben den Gesetzentwurf vom Innenministerium am 27.07.2007 im Rahmen der Verbände-Anhörung übersandt bekommen und am 18.09.2007 hierzu Stellung genommen. ... An weiteren Beratungen des Entwurfs sind wir nicht beteiligt worden. Die wichtigsten Gesichtspunkte möchte ich hier noch einmal kurz hervorheben ...

1. Keine Angleichung an das Bundesrecht

Die Verwaltungsgerichte haben viele Jahre auf eine Novellierung des Disziplinarrechts in Anlehnung an das Bundesdisziplinalgesetz (BDG) gehofft, das sich seit 2001 in der Gerichtspraxis bewährt hat. Hohe Priorität hat für das Innenministerium stattdessen die Abweichung vom

Bundesrecht. Hierfür mag zwar vordergründig sprechen, dass die Länder durch die Föderalismusreform zur eigenständigen Neuregelung fast des gesamten Beamtenrechts ermächtigt und damit „aufgerufen“ erscheinen. Damit wird jedoch nicht nach dem Sinn der abweichenden Regelung gefragt, sondern die Abweichung um der Abweichung willen, also „um jeden Preis“, zum Entscheidungskriterium gemacht. Ein sachliches Kriterium ist dies nicht. Demgegenüber haben wir auf die Erfahrung hingewiesen, dass sich das Bundesrecht in der (richterlichen) Praxis bewährt hat, dass damit gleichzeitig viele Rechtsfragen geklärt sind und keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Rechtsklarheit und die damit verbundene Beschleunigung sind sachliche Kriterien, die im Interesse

des Dienstherrn und des Gesetzgebers liegen und aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Leitlinie der Gesetzesnovelle sein sollten.

2. Zuständigkeitskonzentration beim VG Stuttgart

In organisatorischer Hinsicht sind die Verwaltungsgerichte von der Zuständigkeitskonzentration beim VG Stuttgart und der Abschaffung der Zuständigkeit der anderen drei Verwaltungsgerichte betroffen. Die Abschaffung der bewährten „kundenfreundlichen“ Zuständigkeitsregelung mit nachweislich kurzen Bearbeitungszeiten und kurzen Wegen für alle – die betroffenen Beamten, Beisitzer, Behördenvertreter und Zeugen – ist nicht einzusehen (ausführlich hierzu S. 11 f. der Stellungnahme).

3. Abschaffung der Disziplinargewalt der Verwaltungsgerichte

Die Disziplinargewalt der Verwaltungsgerichte sollte nicht, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, abgeschafft, sondern im bisherigen Umfang bei den Verwaltungsgerichten belassen werden.

Zunächst bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, dass die Abschaffung der gerichtlichen Disziplinargewalt mit Art. 33 Abs. 5 GG kollidiert. Das Disziplinarrecht zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (vgl. BVerfGE 7, 129; 15, 105; 37, 167; BVerwGE 103, 70). Zu den tragenden Strukturelementen des Disziplinarrechts gehört wiederum die gerichtliche Disziplinargewalt. Neutrale Stellen und nicht die betroffenen Dienstvorgesetzten sollen danach über die Zurückstufung oder Beendigung des Dienstverhältnisses entscheiden. Diese beiden Maßnahmen waren teilweise schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Gerichten vorbehalten. Wir sehen hier ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko, das in jedem Fall zu einer langwierigen Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht und damit auf Jahre hinaus zu einer ungeklärten Rechtslage führen wird. Weitere Literaturstellen für dieses Risiko können gerne benannt werden.

Hinzu kommen praktische Bedenken. Der Gesetzentwurf entzieht den Disziplinargerichten als neutralen Stellen die Disziplinargewalt und die damit

verbundene Gestaltungsmacht. Die Möglichkeiten der disziplinargerichtlichen Korrektur formell oder materiell rechtswidriger Maßnahmen beschränkt der Entwurf auf die Kassation des Disziplinarverwaltungsakts (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Entschieden sich der Dienstvorgesetzte für die falsche Disziplinarmaßnahme oder geht er bei einem Teil der Vorwürfe zu Unrecht vom Vorliegen eines Dienstvergehens aus, ist eine Heilung ausgeschlossen. In diesem Fall muss nach dem Gesetzentwurf die fehlerhafte Disziplinarverfügung kassiert werden und anschließend das Disziplinarverfahren von vorn beginnen. Dies führt zu einer erheblichen Verzögerung. Wirkt sich der Fehler zugunsten des Beamten aus, muss nach dem Entwurf die Klage des Beamten abgewiesen werden und es bleibt bei der unangemessen milden Disziplinarverfügung. Beides liegt nicht im Interesse der zügigen und gerechten Ahndung von Disziplinarverfehlungen.

Unsere Bedenken werden auch dann nicht ausgeräumt, wenn den Gerichten – strukturwidrig – die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die behördliche Disziplinarverfügung bei Ermessensfehlern abzumildern. Die gleichmäßige und gerechte Sanktionierung von Dienstvergehen ist nur dann gewährleistet, wenn die Disziplinargewalt der Verwaltungsgerichte beibehalten wird; eine Selbstkontrolle zur Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Dienstvorgesetzten in der gesamten Landesverwaltung ist nicht vorgesehen. Dass Dienstherr und Beamter weiter miteinander auskommen müssen und der Dienstherr auch gegenüber anderen Beamten die Disziplinarentscheidung zu vertreten hat, spricht nicht gegen die eigene Disziplinargewalt der Verwaltungsgerichte; dies wird schon bisher bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme berücksichtigt. Die einheitliche Rechtsanwendung spricht also in jedem Falle für die Beibehaltung der gerichtlichen Disziplinargewalt.

4. Disziplinargewalt der unteren Disziplinarbehörden/ Ermittlungsführer

Der Gesetzentwurf schafft den neutralen Ermittler des Sachverhalts, den Untersuchungsführer, ebenfalls ab und weist stattdessen sowohl die Befugnis, den Sachverhalt zu ermit-

teln, als auch die Befugnis, die angemessene Disziplinarmaßnahme festzusetzen, der Disziplinarbehörde zu, also in der Regel dem Dienstvorgesetzten.

Nach der Erfahrung der disziplinargerichtlichen Praxis waren die Disziplinarbehörden bereits in der Vergangenheit vielfach mit der disziplinarrechtlichen Materie überfordert und sind häufig spät, teilweise zu spät disziplinarisch eingeschritten. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich verstärken, wenn die Ämter des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Untersuchungsführers abgeschafft und die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten gleichzeitig erhöht werden. Auch wenn das Disziplinarrecht mit der Novelle einfacher und übersichtlicher werden soll, liegen die Sachkunde und juristische Vorbildung des Ermittlungsführers und die Distanz des letztlich entscheidungsbefugten Disziplinarvorgesetzten im Interesse eines beschleunigten Disziplinarverfahrens. Die hier im Vorfeld der Disziplinarverfügung gewonnene Beschleunigung des Verfahrens schlägt sich in einem deutlich höheren Ermittlungs- und Zeitaufwand der Verwaltungsgerichte nieder. Geraten die behördlichen Ermittlungen zu oberflächlich, so müssen sie entweder im gerichtlichen oder nach Kassation der fehlerhaften Entscheidung in einem erneuten Behördenverfahren nachgeholt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Dienstvorgesetzten als die sach nächsten Personen, wie die Gerichtspraxis gezeigt hat, nicht immer das gleiche Interesse an der Verfolgung von Dienstvergehen haben. Oft ist der Dienstvorgesetzte nicht neutral. Er muss bei innerbehördlichen Konflikten Partei ergreifen und kann die Entwicklung im Personalbereich seiner Behörde durch Dienstentfernung oder Degradierung beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Disziplinarverfügungen regelmäßig akzeptiert und bestandskräftig werden.

Berlin

Neue Allgemeine Verfügungen der Justizverwaltungen in Berlin und Brandenburg

von RVG Dirk Maresch, Vors. des Landesverbandes Berlin

Die Justizverwaltungen Berlins und Brandenburgs haben sich Ende 2007 auf einheitliche Anforderungen an Richterinnen und Richter geeinigt (AnforderungsAV). Sie sollen künftig die Grundlage der Personalauswahl und Personalentwicklung sein. Von Bewerbern um ein Eingangsamt und Inhabern eines solchen Amtes werden Rechtskenntnisse, sonstige Kenntnisse, Verhandlungskompetenz, Entschlusskraft, Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen, Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperations- und Konfliktfähigkeit erwartet. Die AV erläutert jeden einzelnen Begriff näher, weist jedoch darauf hin, dass die Umschreibung nicht abschließend sei. Unter dem Punkt „Rechtskenntnisse“ wird z.B. aufgeführt: „Verfügt über Rechtskenntnisse von hoher Qualität und Vielfalt; ist fähig, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; ist bereit und fähig zu ihrer stetigen Aktualisierung sowie zur gründlichen Einarbeitung in neue Rechtsgebiete“. Zum Punkt „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ heißt es: „Ist belastbar, fleißig, einsatzbereit, pflichtbewusst, flexibel und bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.“ Die „Kooperations- und Konfliktfähigkeit“ wird wie folgt umschrieben: „Ist fähig, im Team zu arbeiten; hat Einfühlungsvermögen, ist bereit und fähig, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik auseinanderzusetzen; kann sich behaupten; ist kompromiss- und hilfsbereit“. Bei Bewerbern um ein Eingangsamt sollen die Kompetenzen Gegenstand einer Eignungsprognose sein, die sich auf die Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, den Werdegang des Bewerbers sowie auf Erkenntnisse aus dem Auswahlverfahren stützt. Für Beförderungämter werden die genannten Basisanforderungen sowie zusätzliche Merkmale vorausgesetzt. So sollen Richter am OVG in gesteigertem Maß zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein.

Ferner sollen sie die Fähigkeit besitzen, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zur Entscheidungsfindung beizutragen. Von Vorsitzenden Richtern am VG wird erwartet, dass sie fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten sind, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Spruchkörper gewährleisten, in besonderem Maß bereit und fähig sind, sich über die Tätigkeit im Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen, und in gesteigertem Maß fähig sind, richterliche und nicht-richterliche Kollegen zu motivieren, deren Stärken und Schwächen zu erkennen sowie Nachwuchskräfte anzuleiten. Ferner sollen sie in gesteigertem Maß fähig sein, die Arbeit eines Spruchkörpers zu organisieren und Sitzungen eines Spruchkörpers zu leiten. Für Vorsitzende Richter am OVG gelten teils die gleichen, teils strengere Vorgaben (z.B. „in gesteigertem Maß fähig“ statt „fähig“). Sie sollen außerdem noch in besonderem Maß bereit und fähig sein, sich über die Rechtsprechung der verschiedenen Spruchkörper des Gerichts zu informieren und an der rechtlichen Diskussion innerhalb des Gerichts teilzunehmen. Wer Präsident(in) oder Vizepräsident(in) des OVG oder VG werden möchte, muss neben anderen Voraussetzungen über Verwaltungserfahrung verfügen, insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht.

Mit der Formulierung von Anforderungen an Richterinnen und Richter ist ein Schritt zu mehr Transparenz bei der Personalauswahl und -entwicklung getan. Inhaltlich orientieren sich die Anforderungen an den Beurteilungsmerkmalen im Sinne der gemeinsamen BeurteilungsAV vom 16. Juni 2005. Bei Bewerbern um ein Eingangsamt hat das Vorstellungsgespräch bei der Senatsverwaltung für Justiz an Bedeutung gewonnen. Die Bewerber mit den besten

Staatsexamensnoten finden sich nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens nicht immer auf den ersten Rängen wieder. Sinnvoll ist die Anlegung unterschiedlicher Maßstäbe in der AnforderungsAV an Inhaber von (bzw. Bewerber um) R-2-Stellen am OVG und VG, da die Tätigkeiten sich grundlegend voneinander unterscheiden. Teilweise ist fraglich, ob die Erfüllung der Anforderungen an Beförderungämter so differenziert wie in der AV vorgesehen festgestellt werden kann, etwa wenn einmal ein „besonderes“, ein anderes Mal ein „gesteigertes“ Maß einer Fähigkeit verlangt wird, hier (nur) die „Fähigkeit“, dort die „Fähigkeit und Bereitschaft“ nachzuweisen ist.

Neben der AnforderungsAV wurde in Berlin und Brandenburg eine einheitliche ErprobungsAV in Kraft gesetzt, durch die bisherige getrennte Regelungen ersetzt werden. Die Erprobung für ein R-2-Amt erfolgt regelmäßig für neun (in Berlin bisher: zwölf; in Brandenburg: neun) Monate beim gemeinsamen OVG. Eine zweijährige Mitarbeit beim BVerfG, VerfGH/VerfGBbg, einem obersten Bundesgericht, dem BMJ oder der Landesjustizverwaltung sowie unter weiteren Voraussetzungen auch bei anderen Gerichten oder Behörden kann als gleichwertig anerkannt werden. Für die zu besetzende Stelle wird jeweils ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durchgeführt, Bewerber(innen) für das Präsidenten- bzw. Vizepräsidentenamt am VG müssen regelmäßig ein Jahr in verschiedenen Verwaltungsbereichen der Landesjustizverwaltung tätig gewesen sein. Vor allem hiergegen richtete sich die Kritik der Verbände – der Berliner Verwaltungsrichterverein hatte eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Deutschen Richterbund, Landesverband Berlin, und der Vereinigung Berliner Staatsanwälte abgegeben. Zwar ist Verwaltungserfahrung wichtig und darf gefordert werden. Wenn die Vorstellung der Landesjustizverwaltung verwirklicht wird, wonach sich mehrere geeignete Bewerber für ein Präsidenten-

ten- oder Vizepräsidentenamt in die Verwaltung abordnen lassen, bedeutet dies für die Gerichte jedoch einen erheblichen Aderlass qualifizierter Führungskräfte. Dass in der Zwischenzeit Ersatz gestellt wird, dürfte auszuschließen sein. Zumindest zweifelhaft ist auch, dass die abgeordneten Richter nach einem Jahr zurückkehren; der Bitte um eine Verlängerung ihrer Abordnung werden sie sich kaum entziehen können. Dieser Kritik wurde nur insoweit entsprochen, als während einer fünfjährigen Übergangsfrist Verwaltungserfahrung gefordert werden kann, aber nicht muss.

Schließlich haben Berlin und Brandenburg die gemeinsame BeurteilungsAV vom 16. Juni 2005 geändert, die Grundlage u.a. für die Beurteilung aller Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg zum Stichtag 1. Juli 2005 war, soweit sie höchstens 49 Jahre alt und auf Lebenszeit ernannt waren sowie ein Amt der Stufen R 1 oder R 2 innehatten (vgl. BDVR-Rundschreiben 2006, 54; zu den Ergebnissen der Stichtagsbeurteilungen BDVR-Rundschreiben 2007,

146). Statt der früheren Formulierung „Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind an den Anforderungen des von ihnen wahrgenommenen Amtes auszurichten“ heißt es nun: „Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind grundsätzlich an den Anforderungen ihres Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den Landesjustizverwaltungen und in der Landesarbeitsverwaltung können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den Beurteilungen kenntlich zu machen.“ Die Kritik der Verbände an der Vielzahl denkbarer Maßstäbe mit Soll- und Kannbestimmungen, die die Vergleichbarkeit erschweren, wurde nicht aufgegriffen. Gestrichen wurde in der BeurteilungsAV – laut Landesjustizverwaltung aufgrund von Kritik aus dem Kollegenkreis – bei der Abstufung der Ausprägungsgrade für die einzelnen Eigenschaften („besonders ausgeprägt“, „gut ausge-

prägt“, „durchschnittlich ausgeprägt“ und „wenig ausgeprägt“) das Wort „durchschnittlich“. Dort heißt es jetzt nur noch „ausgeprägt“.

Der vollständige Text der AVs ist nachzulesen auf der Webseite des Berliner Verwaltungsrichtervereins (www.vriv-berlin.de).

Bayern

Neuer Landesvorstand

Es wurden in unserem Landesverband der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter neu gewählt.

Wiedergewählt wurden:

Vorsitzender:

RVGH Alexander Graf zu Pappenheim

1. Stellvertreter:

VRVG Joachim Fröba, VG Ansbach

Neu gewählt wurde:

2. Stellvertreter:

RVGH Dr. Ludwig Wagner

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Spanien

von RVG Dr. Klaus Krekel, VG Gießen,
und RVG Dr. Hanns Christian John, VG Dresden

Der nachfolgende Bericht beruht auf den im Rahmen des Austauschprogramms von EJTN (European Judicial Training Network) gewonnenen Erfahrungen von RVG Dr. Klaus Krekel, ergänzt durch RVG Dr. Hanns Christian John, der vom 01. – 12.10.2007 am Juzgado Central de los Contencioso-Administrativo hospitierte.

Im Rahmen des Hospitationsprogramms von EJTN hielt ich mich vom 10. - 21. September 2007 in Spanien auf. Zugewiesen war ich während dieses Zeitraums der Audiencia Nacional Sala de lo Contencioso-administrativo in Madrid (näheres dazu unten). Ich hatte das Glück einen ausgesprochen engagierten Kollegen als meinen Betreuer (referente) zu haben, Herrn Juan Carlos Fernandez de Aguirre, dem ich es unter anderem verdanke, dass ich gleich zu Beginn meines Aufenthaltes an einem dreitägigen Seminar für spanische Richter über Telekommunikati-

onsrecht in Santander teilnehmen konnte. Abgesehen davon, dass Wetter, Stadt, Hotel und Tagungsstätte (das ehemalige Sommerschloss der spanischen Könige auf der Halbinsel Magdalena) einfach toll waren, lernte ich bei dieser Gelegenheit zahlreiche spanische Kollegen kennen vom erstinstanzlichen Verwaltungsrichter bis hin zum Präsidenten der Abteilung für Verwaltungsrecht am Tribunal Supremo. Auffällig war gleich zu Beginn die besondere Herzlichkeit, mit der mich die spanischen Kollegen aufnahmen. Man wird ständig Irgendjemandem vorgestellt, mit dem man sich ab diesem Zeitpunkt duzt. Dies ist unter Kollegen üblich, ohne dass man deshalb gleich befreundet ist. Von daher kenne ich die meisten meiner Kollegen (lediglich) mit ihren Vornamen. Eine weitere Besonderheit für einen Deutschen ist der Umstand, dass Spanier die Nähe suchen, was sich darin äußert, dass man

häufig am Arm gefasst wird oder der Gegenüber einem den Arm auf den Rücken legt. Zu dieser Offenheit gehörte, dass mich ein anwesender Präsident eines Tribunal Superior gleich schelmisch lächelnd fragte, ob ich wüsste, wie die bösen Kollegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Begriff „Contencioso-administrativo“ (Verwaltungsstreitverfahren) übersetzen, nämlich mit „contento y ocioso“, was soviel heißt wie „zufrieden und mit wenig Arbeit“.

Das Thema des Seminars, nämlich „Justitia y medios audiovisuales“ (Justiz und audiovisuelle Medien) war insoweit ein interessanter Beginn meines Aufenthaltes als es die umfassende Zuständigkeit der spanischen Verwaltungsrichter aufzeigt. Generell kann man sagen, dass die Verwaltungsgerichte dort für alle Streitverfahren zuständig sind, die sich aus dem Handeln der öffentlichen Verwaltung ergeben. Dies be-

trifft so unterschiedliche Materien wie die Vergabe von Sendefrequenzen, Wettbewerbsstreitigkeiten, weite Teile des Steuerrechts, Klagen gegen Bußgeldbescheide aller Art wie etwa auf Grund von Verkehrsverstößen, Amtshaftungsansprüche bis hin zu Asylstreitverfahren und den klassischen Sachgebieten des deutschen Verwaltungsrechts.

Hinsichtlich der Organisation der spanischen Verwaltungsgerichte muss man zunächst wissen, dass Spanien ein Zentralstaat mit 17 autonomen Regionen ist (Comunidades Autonomas), die wiederum in eine unterschiedlich große Anzahl von Provinzen unterteilt sind, und zwei Städten mit besonderem Status (Ceuta und Melilla in Nordafrika). Tatsächlich haben die autonomen Regionen sehr weitgehende Rechte, die denen der deutschen Bundesstaaten ähneln, und im Falle des Baskenlandes und Kataloniens sogar erheblich darüber hinausgehen. Im Unterschied zu Deutschland sind allerdings alle spanischen Verwaltungsrichter Bedienstete des Zentralstaates. Die Aufteilung in autonome Regionen schlägt auch auf die Gerichtsstruktur durch.

Die derzeitige Struktur der spanischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie das Verfahren sind im Gesetz Nr. 23/1998 vom 13.07.1998 (Ley reguladora de la Jurisdicción Contencioso-administrativa) geregelt.

Verwaltungsgerichte erster Instanz sind die **Juzgados de lo Contencioso-administrativo** und die **Juzgados Centrales de lo Contencioso-administrativo**. Die Zuständigkeit der beiden oben genannten Verwaltungsgerichte erster Instanz richtet sich nach dem Beklagten.

Die **Juzgados de lo Contencioso-administrativo** sind zuständig für die Klageverfahren gegen die jeweilige autonome Region, Städte und Gemeinden der Region und juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie mit diesen zusammenhängen. Außerdem hängt ihre Zuständigkeit davon ab, dass ein bestimmter Gegenstandswert nicht überschritten wird. Dieser beträgt 60.000,- Euro bei Geldbußen und 30.050,- Euro bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Demgegenüber sind die **Juzgados Centrales de lo Contencioso-administrativo** zuständig für Klagen, die sich gegen Ministerien und höhe-

re Verwaltungen des spanischen Staates richten oder staatliche Körperschaften, die für das gesamte spanische Territorium zuständig sind. Hierbei muss man wissen, dass es auch in Spanien eine Art Vorverfahren gibt. Verhängt etwa die staatliche Behörde in Burgos ein Bußgeld wegen zu schnellen Fahrens, muss hiergegen zunächst eine Art Widerspruch eingelegt werden, über den das Innenministerium in Madrid entscheidet. Bestätigt dieses die Entscheidung, bleibt das Juzgado de lo Contencioso-administrativo in Burgos für die Klage zuständig. Nur wenn das Innenministerium die dortige Entscheidung abändert, wird das Ganze prozessual zu einer Entscheidung des Innenministeriums mit der Folge, dass das Juzgado Central de lo Contencioso-administrativo in Madrid zuständig wird. Hinsichtlich der Streitwerthöhe gibt es lediglich für vermögensrechtliche Streitigkeiten eine Streitwertgrenze von 30.050,- Euro.

Außerdem sind die Juzgados Centrales de lo Contencioso-administrativo in erster Instanz zuständig für Asylverfahren, in denen die Asylbewerber Fluchtgründe vorbringen, die keinen politischen Bezug erkennen lassen (Inadmisión - Nichtzulassung).

Beide Arten von Gerichten haben gemeinsam, dass jeweils ein einzelner Richter entscheidet und die Fallzahlen hoch sind. Bei dem derzeit mit 10 Richtern besetzten Juzgado Central de lo Contencioso-administrativo gehen pro Richter nach Aussage des dort tätigen Kollegen Francisco Bosch Barber derzeit etwa 600 Verfahren pro Jahr ein. Ebenso viele werden im Jahr – in der Regel streitig – erledigt. Die Arbeitsbelastung der Juzgados de lo Contencioso-administrativo ist tendenziell eher noch höher. In Madrid gehen beispielsweise bis zu 1.200 Verfahren pro Richter und Jahr ein. Zur Bewältigung dieses Arbeitsanfalls stehen jedem Richter dort ein Büroleiter/in mit abgeschlossenem Jura-Studium sowie weitere 7 bis 10 Schreibkräfte zur Verfügung.

In jeder autonomen Region gibt es als zweite Instanz ein **Tribunal Superior de Justicia**. Diese Gerichte sind wie auch die später noch zu behandelnde Audiencia Nacional und das Tribunal Supremo keine reinen Verwaltungsgerichte, sondern haben neben verschiedenen anderen Abteilungen jeweils eine Abteilung für Verwaltungsrecht. Diese sind zum

einen zuständig für Berufungen gegen Urteile und Beschlüsse der Juzgados de lo Contencioso-administrativo zum anderen entscheiden sie in einziger Instanz über Angelegenheiten, die ihnen die Gerichtsordnung ausdrücklich zuweist oder für die das Gesetz keine ausdrückliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Juzgados de lo Contencioso-administrativo bestimmt. Die Abteilungen für Verwaltungsrecht bestehen aus mehreren Kammern mit im Regelfall einem Vorsitzenden und vier weiteren Richtern. Vorsitzende sind der Präsident der Abteilung und in den übrigen Kammern der jeweils älteste Richter.

Daneben gibt es in Madrid die **Audiencia Nacional**. Deren Abteilung für Verwaltungsrecht ist Berufungsinstanz für Urteile und Beschlüsse der Juzgados Centrales de lo Contencioso-administrativo sowie in erster Instanz zuständig für den Zentralstaat betreffende Verwaltungsstreitverfahren für die wegen ihrer Bedeutung keine erstinstanzliche Zuständigkeit der Juzgados Centrales besteht. Dazu gehören unter anderem Asylverfahren, die eine Verfolgung aus politischen Gründen zum Gegenstand haben, in denen die für die Entscheidung zuständige gemeinsame Kommission den Asylantrag aber abgelehnt hat (denegación - Ablehnung). Auch hier bestehen Kammern (derzeit acht), die in der Regel mit fünf Richtern besetzt sind.

Die oberste Instanz bildet schließlich die Abteilung für Verwaltungsrecht des **Tribunal Supremo** in Madrid. Diese ist ausschließlich Revisionsinstanz und fungiert als Kassationsgericht. Die Zusammensetzung der Kammern entspricht der der beiden zuvor genannten Gerichte.

Über die Geschäftsverteilung innerhalb der Abteilungen für Verwaltungsrecht sowie der Kammern entscheidet bei den Tribunales (Superior de la Justicia, Audiencia Nacional, Supremo) das am jeweiligen Gericht gebildete Präsidium. Dieses besteht aus dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts, den Präsidenten aller Abteilungen sowie einer Anzahl gewählter Richter. Über die Geschäftsverteilung bei den Juzgados de lo Contencioso-administrativo entscheidet das Präsidium des Tribunal Supremo de la Justicia der jeweiligen Region auf Vorschlag der Richterschaft des betroffenen Gerichts.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung gilt an spanischen Verwaltungsgerichten nur sehr eingeschränkt, nämlich nur in sogenannten abgekürzten Verfahren vor erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten. Diese abgekürzten Verfahren dienen an sich der Verfahrensbeschleunigung. Da sie zahlenmäßig den überwiegenden Anteil der erstinstanzlichen Verfahren ausmachen, führt dies jedoch dazu, dass einzelne Richter zum Teil schon auf Jahre hinaus terminiert haben. Deshalb fragen diese teilweise an, ob man zur Verfahrensbeschleunigung mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sei. Die mündliche Verhandlung wird mit der Eingangsverfügung terminiert, beim Juzgado de lo Contencioso-administrativo in Madrid bei Neueingängen teilweise schon für das Jahr 2010.

Der Kläger benötigt einen Rechtsanwalt, und wenn er nicht selbst am Termin teilnimmt, zusätzlich noch einen Vertreter, einen so genannten "Procurador".

Soweit sich die Klage gegen den spanischen Staat richtet, wird dieser vertreten durch einen **Abogado del estado**, eine Art staatlicher Rechtsanwalt, dessen Funktion den früheren Landesanwälten vergleichbar ist.

Die Verfahrensregeln sind relativ streng und lassen dem Gericht wenig Spielraum bei der Verfahrensgestaltung. Die zum Austausch von Schriftsätzen oder zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumten Fristen sind kurz und unterliegen als gesetzliche Fristen nicht der Disposition des Gerichts. Ihre Nichteinhaltung führt zu Sanktionen, etwa der, dass bei Nichtvorlage der Behördenakten innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist das Gericht zur Durchsetzung der Verpflichtung Bußgelder verhängen kann. Der Austausch von Schriftsätzen ist auf die Begründung der Klage und die Erwiderung beschränkt, wobei letztere in den abgekürzten Verfahren entfällt und durch den mündlichen Vortrag des Abogado del Estado in der mündlichen Verhandlung ersetzt wird.

Verhandlungen kann man sich in etwa vorstellen wie an unseren Amtsgerichten. Auffällig ist, dass neben dem Richter dessen Büroleiter oder Büroleiterin sitzt, die einer Schreibkraft das Protokoll in den Computer diktiert, und die im Übrigen die Verfahren aufruft und die

Identität der klagenden Beteiligten überprüft. Am Ende jeder Verhandlung wird das Protokoll sofort ausgedruckt und das Original von allen Beteiligten auf jeder Seite des Protokolls unterschrieben, wobei es regelmäßig so ist, dass die Beteiligten "blind" unterschreiben. In dem schriftlichen Protokoll werden in der Regel nur der äußere Gang der Verhandlung und die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten wieder gegeben. Die inhaltliche Protokollierung der Verhandlung erfolgt durch eine hinter dem Richter angebrachte Kamera, die den Gang der Verhandlung aufzeichnet. Die Speicherung erfolgt auf CD-ROM, die den Beteiligten auf Verlangen kopiert und die zur Gerichtsakte genommen wird. Diese Art der Protokollierung führt dazu, dass die mündlichen Verhandlungen kurz und „formal“ ausfallen und die mehr informellen Gespräche zwischen den Beteiligten und dem Gericht außerhalb der Verhandlung bei abgeschalteter Kamera stattfinden.

Das Urteil ist innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Verhandlung oder – im schriftlichen Verfahren – nach der Erklärung, dass das Verfahren abgeschlossen ist, abzufassen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, hat das Gericht dies den Beteiligten unter Benennung eines konkreten Termins für die Abfassung des Urteils mitzuteilen. Die Urteile werden verhältnismäßig ausführlich und unter Zitierung einschlägiger Rechtssprechung begründet, erreichen allerdings in aller Regel nicht die Begründungstiefe von Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte, was angesichts der hohen Erledigungszahl nicht verwundert.

Ergänzend zu der Möglichkeit der Klage gibt es auch Eilrechtsschutz, sog. Tutela cautelar, und in ganz besonders eiligen Fällen Tutela cautelarísima.

Der Eilrechtsschutz beschränkt sich auf die Aussetzung des Vollzugs von Verwaltungsentscheidungen (suspensión). Die spanischen Gerichte entscheiden sehr rasch über solche Anträge und meist ohne Vorliegen der Behördenakte. Da es ein dem deutschen Verwaltungsrecht vergleichbares Amtsermittlungsprinzip nicht gibt, haben solche Anträge nur Erfolg, wenn der Antragsteller sofort mit dem Antrag dem Gericht auch die Dokumente vorlegt, aus denen sich sein Anspruch auf Voll-

zugsaussetzung ergibt. Ein praktischer Fall: Wird ein Ausländer an der Grenze abgewiesen, weil er ohne Visum einreisen will oder das mitgeführte Visum nach Auffassung der Grenzbeamten nicht dem wirklichen Aufenthaltszweck entspricht, oder wegen unerlaubtem Aufenthalt ausgewiesen, kommt einer möglichen Verwurzelung in Spanien große Bedeutung zu (tener arraigo). Verfügt er über enge verwandtschaftliche Beziehungen in Spanien, arbeitet er, ist er krankenversichert und/oder hat er eine Wohnung, führt dies im Prinzip dazu, dass sein privates Interesse an einem weiteren Aufenthalt in Spanien das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Zurückweisung oder der Ausweisung überwiegt. In der Praxis ist der Eilantrag jedoch nur dann erfolgreich, wenn der Ausländer gleichzeitig mit dem Eilantrag alle entsprechenden Nachweise vorlegt, was wegen der sehr kurzfristig ergehenden Eilentscheidung vielfach nicht möglich ist.

Allgemein – und nicht nur auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkt – kann beobachtet werden, dass Richtern in Spanien eine andere Bedeutung und ein anderer Rang zukommt als in Deutschland. Dies liegt nicht unbedingt daran, dass die Richtern gegenüber zu verwendenden Anreden (als „Euer Ehren“, „Exzellenz usw.) gesetzlich geregelt sind und daraus weitergehende Folgerungen gezogen würden. Vielmehr kommt zumindest einzelnen Richtern auf Grund der prozessualen Regelungen namentlich des Strafverfahrens in der medialen Wahrnehmung eine ganz andere Bedeutung zu als Richtern in gleicher Funktion in Deutschland. Strafrichter, die für Terrorismusangelegenheiten oder Drogendelikte zuständig sind, bewegen sich in der Öffentlichkeit nur mit Leibwächtern und in gepanzerten Fahrzeugen. Das Selbstverständnis der Richter ist auch insofern ein anderes als sie sich auf Grund der ihnen von Verfassungswegen gewährleisteten Selbstverwaltung als „geborene“ Vertreter der dritten Gewalt sehen gleichberechtigt neben den beiden anderen Gewalten. Sämtliche Richter betreffende Personalentscheidungen werden vom Selbstverwaltungsorgan, dem **Consejo del poder de Justicia** getroffen. Die deutsche Praxis, dass etwa Beförderungsentscheidungen durch die Justizministerien erfolgen, wird von den spanischen Kollegen als

grober Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung empfunden. Im Übrigen werden die Präsidenten der Gerichte und der jeweiligen Abteilungen lediglich auf 5 Jahre gewählt. Trotz dieses Selbstverständnisses sehen sich die spanischen Verwaltungsrichter eher als Verteidiger der staatlichen Interessen. Auch dies mag durch prozessuale Regelungen gefördert werden, wie etwa der,

dass in abgekürzten Verfahren bei Nichterscheinen des Klägers oder seines Vertreters die Klage als zurückgenommen gilt, während bei Abwesenheit des Beklagten in der Sache entschieden werden muss. Auch Beweisregeln, etwa über die Vermutung der Richtigkeit von Gutachten, die von staatlichen Behörden beigebracht werden, können zu diesem Selbstverständnis beitragen.

Hinsichtlich des Hospitationsprogrammes lässt sich zusammenfassend sagen, dass es – sofern ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind – eine tolle Gelegenheit darstellt, fachliche und auch persönliche Erfahrungen zu gewinnen, die über die sonstigen Möglichkeiten etwa in der Form der Teilnahme an einer Studienfahrt weit hinausgehen.

Bericht über eine Hospitation am Verwaltungsgericht Sofia/Bulgarien

von Holger Böhmann, ROVG, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Als Teilnehmer am diesjährigen Hospitationsprogramm des Europäischen Justiz Training Netzwerkes (European Judicial Training Network – EJTN) habe ich in der Zeit vom 01. – 12.10.2007 das Verwaltungsgericht (VG) Sofia besucht. Unter Begleitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und dessen Assistentin bestand die Gelegenheit zur Beobachtung des Ablaufs der Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren am Gericht, der Teilnahme an Sitzungen, das Studium von Akten sowie zum Austausch hierüber mit den bulgarischen Kolleginnen und Kollegen.

1. EJTN

Zum zweiten mal nach 2006 bot das EJTN in diesem Jahr mit finanzieller Unterstützung der EU ein Austausch- bzw. Hospitationsprogramm für Richter und Staatsanwälte aus insgesamt 21 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten und Beitrittsländern an, die entweder in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltlichen Dienst oder in der Aus- und Fortbildung tätig sind (zu Einzelheiten siehe: <http://www.ejtn.eu>). Daneben besteht im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit für eine Hospitation bei Eurojust oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie den Justizräten einzelner Länder. Erstmals in diesem Jahr war die Teilnahme auch für Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich. Deutscher Partner des Programms ist das Bundesministerium der Justiz, nationale Kontakt- und Koordinierungsstelle ist das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Teilnahmevoraussetzung ist grundsätzlich die gute Kenntnis der jeweiligen Landessprache. Ausnahmsweise bieten einige Teilneh-

merstaaten auch Hospitationen für Teilnehmer ohne entsprechende Sprachkenntnisse an, wenn die Betreuung am Hospitationsgericht – wie in diesem Jahr am Verwaltungsgericht Sofia – auch in einer anderen Sprache gewährleistet ist. Ziel des Programms ist nichts weniger als die Verfolgung der Idee eines einheitlichen Rechtsraumes und einer gemeinsamen Justizkultur in Europa durch gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Akzeptanz bei und zwischen den Akteuren.

2. Ablauf der Hospitation

In den ersten Tagen des Hospitationsbesuchs bestand nach einer Einführung durch den Präsidenten des VG und einer Führung durch die dem Gericht zugewiesenen Räumlichkeiten im Justizpalast im Stadtzentrum von Sofia die Möglichkeit zur Beobachtung von Einzelrichtersitzungen, die mir simultan übersetzt wurden. Vom 03. bis 07.10.2007 habe ich an einem Seminar mit Angehörigen der zweiten Abteilung des Gerichts in einer Erholungsanlage des Obersten Verwaltungsgerichts an der südlichen Schwarzmeerküste in Losevets teilgenommen. Hier wurden gemeinsam mit Richtern des Obersten Verwaltungsgerichts, einer Vertreterin der Steuerverwaltung sowie Professoren der Universität Plovdiv und der Wirtschaftshochschule Svichtoch praktische steuerrechtliche Erfahrungen, Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts, Grundlagen von Buchhaltung und Bilanzierung sowie prozessrechtliche Aspekte erörtert. Die zweite Woche begann mit einem intensiveren Studium der Vorschriften des neuen Verwaltungsverfahrens- und –prozessgesetzes (Administrativ Prozeduraler Kodex – APK -),

von dem nach längeren Bemühungen eine englische Übersetzung zur Verfügung stand. Während der Woche wurde die Beobachtung von Gerichtsverhandlung, das Studium von Akten und der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen, auch am Obersten Verwaltungsgericht, fortgesetzt. Am Ende des Aufenthalts bestand die Gelegenheit zu einem kurzen Gespräch mit dem Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts, bei dem u.a. die Entwicklung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Inkraft-Treten der neuen Rechtslage zur Sprache kam. Abschließend konnte ich an der Gründungssitzung des bulgarischen Verwaltungsrichtervereins teilnehmen. Dem neu gewählten Vorstand überbrachte ich die Glückwünsche des Vorstandes des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

3. Institutionen

Mit dem APK, der im April 2006 verabschiedet wurde und mit seinen Vorschriften über das Gerichtsverfahren zum 01.03.2007 in Kraft trat, wurde zum ersten mal in der Justizgeschichte Bulgariens eine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit von der ersten Instanz an etabliert. Für die insgesamt 28 neu eingerichteten Verwaltungsgerichte wurden in einem Auswahlverfahren im Herbst 2006 insgesamt 263 Richterinnen und Richter ausgewählt und zum 01.01.2007 ernannt. Das VG Sofia ist mit seinen 31 Richterinnen und 5 Richtern mit Abstand das größte Verwaltungsgericht im Lande, da in dem Zentralstaat die meisten Oberbehörden und Ministerien ihren Sitz in der Hauptstadt haben. Damit ist das VG Sofia auch allein für Steuer-

angelegenheiten zuständig. Den übrigen Verwaltungsgerichten gehören etwa 5 bis 10 Richter an. Die räumliche Situation des VG war seit Beginn seiner Errichtung bis zu meinen Aufenthalt hin sehr angespannt. So wurde dem Gericht nur ein kleiner Raum für die Registratur und Rechtsantragstelle, ein Raum für den nichtrichterlichen Dienst (einschließlich Aufbewahrung der Akten) sowie zwei Büros mit jeweils acht Schreibtischen für die Richter innerhalb des Justizpalastes von Sofia zugewiesen. Die Bearbeitung der Akten erfolgte damit zwangsläufig in Heimarbeit und es war für die beiden Abteilungen jeweils ein Bereitschaftsdienst eingeteilt. Wegen des einzigen zugewiesenen Sitzungssaales konnten pro Richter etwa nur eine Sitzung pro Monat abgehalten werden. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen waren die vergleichsweise jungen Kolleginnen und Kollegen, von denen ca. 2/3 zuvor Rechtsanwälte oder Verwaltungsjuristen waren und über keine richterliche Erfahrung verfügten, hoch motiviert und zeigten einen guten Teamgeist. Es wurde berichtet, dass sich die Arbeitsbelastung seit Errichtung des Gerichts im Vergleich zu den Eingangszahlen bei den zuvor zuständigen Abteilungen für Verwaltungssachen bei den Bezirksgerichten gesteigert hat. Bis zum 30.09.2007 hatte das Gericht etwa 4.300 Eingänge, von denen 2.600 erledigt worden sein sollen, davon ca. 130 Eilverfahren. Die Eingangszahlen sind sicherlich auch vor dem Hintergrund der relativ geringen Gerichtskosten (ca. 5,- Euro pro klagender natürlicher Person und ca. 25,- Euro pro juristischer Person, grundsätzlich unabhängig vom Streitwert) zu sehen. Nach Angaben des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts lassen sich genaue Entwicklungen unter Geltung der neuen Rechtslage wegen der relativ kurzen Zeit noch nicht belastbar belegen; es scheint jedoch, dass die neue Gerichtsstruktur von allen Beteiligten gut angenommen wird. Das Oberste Verwaltungsgericht bestand bereits lange vor der Gesetzesreform mit den einem deutschen Oberverwaltungsgericht vergleichbaren Zuständigkeiten. Aus deutscher Sicht ungewöhnlich ist die formal vergleichsweise starke Rolle der Staatsanwaltschaft (StA) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die auf die ihr von Verfassungen wegen zugewiesenen

Aufgaben (Art. 127) zurückzuführen ist. Während nach einigen Fachgelehrten die StA zwingend zu beteiligen ist, sieht die generelle Regelung in Art. 192 APK eine Beteiligung im Ermessen vor. Praktisch war die Beteiligung der StA eher Formsache, ohne dass die Vertreter inhaltlich zum Verfahren oder zur Verhandlung beigetragen hätten.

4. Aspekte des nationalen Rechts

Der APK trat mit den wesentlichen Teilen zum Verwaltungsverfahren und -grundsätzen zum 12.07.2006 in Kraft. Lediglich die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und zur Prozessordnung (Titel 3, Kapitel 9, Art. 126 ff) sind auf den 01.03.2007 verschoben worden. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf wurde dem Vorbild der Reformen einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten im Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht gefolgt, darunter die Bundesrepublik Deutschland mit der 6. VwGO - Novelle. In dem neuen Gesetz werden Vorschriften aus einer Reihe von verstreuten Gesetzen zusammengefasst wie etwa dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Gesetz über das Oberste Verwaltungsgericht. Wesentliche Neuerung ist die Einführung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit von der ersten Instanz an. Der APK umfasst nunmehr Vorschriften über das Verwaltungs- einschließlich des Widerspruchsverfahrens, den Verwaltungsprozess einschließlich der Gerichtsverfassung wie auch Vollstreckung und Zustellung sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren, wozu ergänzend auf die ZPO verwiesen wird. Darüber hinaus sind Regelungen zu staatlichen Ersatzleistungen und Folgenbeseitigungsansprüchen aufgenommen. Mit dem besonderen Ziel der Korruptionsbekämpfung sind neben Bußgeldvorschriften auch Sanktionen gegen Verwaltungsorgane und deren Angehörige selbst geregelt.

5. Justizpraxis

Nach meinen Beobachtungen haben die Richterinnen und Richter die Verhandlungen in einer freundlichen aber bestimmten Art und absolut vergleichbar mit westeuropäischen Standards geführt. Gerade die ambitionierte Einstellung der vergleichsweise jungen Richterinnen und Rich-

ter am Verwaltungsgericht einerseits und die berufliche Erfahrung der Richterinnen und Richter am Obersten Verwaltungsgericht andererseits scheint jedenfalls die Führung der Verfahren den formalen gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu garantieren. Es entstand der Eindruck, dass den jungen Kolleginnen und Kollegen am Verwaltungsgericht, die weit überwiegend als gesetzliche Einzelrichter tätig sind, die Arbeit in einem Spruchkörper mit erfahreneren Kollegen mehr Sicherheit geben würde, zumal aufgrund der angespannten räumlichen Situation ein unmittelbarer Austausch nur eingeschränkt möglich war. Der weitere Eindruck, dass sowohl die gesamte Verfahrensführung wie insbesondere auch die mündlichen Verhandlungen sehr stark an der Beachtung formaler Vorgaben ausgerichtet waren, wurde in den Gesprächen bestätigt. Es scheint ein unterschiedliches Selbstverständnis in der Rolle als Richter wie auch ein anderes Verständnis vom Amtsermittlungsgrundsatz, der Beibringungs- und Mitwirkungspflicht der Beteiligten, der Prüfungskompetenz und -dichte des und der Herstellung der Spruchreife durch das Gericht zu bestehen, obwohl die Rechtslage insoweit durchaus mit der deutschen vergleichbar ist. Sowohl das Aktenstudium wie auch die Beobachtungen in den mündlichen Verhandlungen haben gezeigt, dass die Richter sehr zurückhaltend in der Äußerung vorläufiger Rechtsauffassungen oder bei der Erteilung von Hinweisen sind. Das Verfahren beschränkt sich im wesentlichen auf den Austausch von Schriftsätzen und Sachverständigen-gutachten, ohne dass etwa ein vertieftes Rechtsgespräch stattfinden würde. Dies führt dazu, dass in den Einzelrichtersitzungen relativ viele Verfahren terminiert werden (10 bis 15 Verfahren in 4 Stunden), es aber im überwiegenden Teil zu Vertagungen kommt. In einem erstaunlichen Umfang wurden Sachverständigen-beweisbeschlüsse erlassen, ohne dass die Amtsermittlung oder die Beibringungspflicht der Beteiligten erkennbar ausgeschöpft gewesen wäre. Dabei entstand der Eindruck, dass die Entscheidungen letztlich an die Sachverständigen delegiert wurden. Rechtsanwälte haben dagegen bestätigt, dass frühzeitige Hinweise des Gerichts die Verfahren wesentlich beschleunigen würden, ohne dass diese Hinweise – entgegen der

ausdrücklichen Befürchtung der Richter – einen Befangenheitsgrund darstellen würden. Diese zurückhaltende Hinweispraxis und relativ verschlossene Verfahrensführung durch das Gericht spiegelt gleichzeitig auch ein anderes Selbstverständnis der Richterinnen und Richter bei der gütlichen Streitbeilegung wieder. Die vorrangige Aufgabe des Gerichts und die Rolle des Richters wurde klar in der streitigen Entscheidung der Fälle gesehen, während die Schaffung von Rechtsfrieden, die Streitschlichtung und die Vermittlung der wesentlichen Entscheidungsgesichtspunkte des Gerichts eindeutig im Hintergrund standen.

6. Resümee

Der persönliche Kontakt und der offene Austausch mit den bulgarischen Kolleginnen und Kollegen hat sicherlich auf beiden Seiten zu einem erhöhten Verständnis für die Verfahrensgestaltung, die Entscheidungspraxis und auch den Arbeitsalltag geführt. Aus meiner Sicht war es erstaunlich, unter welchen schwierigen Arbeitsbedingungen es gelang, eine vergleichbar anspruchsvolle Arbeit zu erbringen. Dies zeugt von dem mehrfach geäußerten Anspruch und Willen vieler Justizangehöriger, den Ansprüchen an Rechtsstaatlichkeit und Qualität innerhalb der Europäischen Uni-

on zu entsprechen und sich als Teil derselben zu sehen. Wieder hat sich gezeigt, dass vergleichbare gesetzliche Regelungen und Begrifflichkeiten keinesfalls auch ein einheitliches Verständnis derselben bedeuten. Das Erkennen derartiger Unterschiede ist wesentliche Voraussetzung für einen konstruktiven Austausch und ein gegenseitiges Lernen mit dem Ziel der besten Praxis. Vor diesem Hintergrund hat der Hospitationsbesuch meine Erwartungen voll erfüllt und ich kann alle Kolleginnen und Kollegen nur zu einer Teilnahme an einem der nächsten Austauschprogramme des EJTN ermutigen.

Die „Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2006“ – eine Statistik im Zeichen der „Hartz IV“-Gesetzgebung

von RVG Dr. Martin Fleuß, z.Zt. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verlagerung der Rechtswegzuständigkeit insbesondere für das Sozialhilferecht in die Sozialgerichtsbarkeit und die rückläufigen Eingangszahlen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit schlagen sich in der durch das Bundesministerium der Justiz jüngst veröffentlichten Statistik „Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2006“ nieder. Verglichen zum Stichtag „31. Dezember 2004“ reduzierte sich die Verwaltungsrichterschaft in Bund und Ländern um 185,31 Arbeitskraftanteile; dies entspricht einem Rückgang um 8,36 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Richterarbeitskraftanteil bei den Sozialgerichten in Bund und Ländern um 214,19 oder 16,97 %. Die Dimension des Rückgangs des verwaltungsrichterlichen Personals wird deutlich, wenn man vergleichend den Abbau der Richterarbeitskraftanteile in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (-1,50 %), der Finanzgerichtsbarkeit (-1,29 %) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (-4,53 %) betrachtet.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht waren Ende des Jahres 2006 noch 56,00 Richterarbeitskraftanteile er-

fasst, 5,00 weniger als zwei Jahre zuvor. Immerhin erhöhte sich der Anteil der weiblichen Richterarbeitskraft leicht von 6,00 auf 8,00. Demgegenüber gingen die auf Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen entfallenden Arbeitskraftanteile im Erhebungszeitraum von 2.154,77 auf 1.974,46 zurück. Im gleichen Zeitraum stiegen die entsprechenden Arbeitskraftanteile in den Sozialgerichtsbarkeiten der Länder von 1.221,98 auf 1.437,77. Von den zum 31. Dezember 2006 insgesamt für die deutsche Verwaltungsrichterschaft zu Buche stehenden 2.030,46 Arbeitskraftanteilen entfielen 569,69 auf Richterinnen. Dies entspricht einem Anteil von 28,06 %; Ende des Jahres 2004 lag dieser noch bei 26,01 %. Trotz dieses Anstiegs liegt der Anteil von Richterinnen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit immer noch deutlich unter den Vergleichswerten der Sozialgerichtsbarkeit (37,90 %), der ordentlichen Gerichtsbarkeit (33,97 %) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (33,53 %); lediglich die Finanzgerichtsbarkeit weist mit 22,06 % einen niedrigeren Anteil an Richterinnen auf.

Grund zur Sorge bereitet auch der Rückgang des Arbeitskraftanteils der Richterinnen und Richter auf Probe. Waren insoweit am 31. Dezember 2004 noch 116,80 Arbeitskraftanteile zu verzeichnen, verringerte sich diese Zahl zum 31. Dezember 2006 auf lediglich noch 78,47; als erfreulich ist insoweit allein der leicht angestiegene auf Richterinnen entfallende Anteil von 40,47 anzusehen. Vergleicht man den auf die Sozialgerichtsbarkeit in den Ländern entfallenden Proberichteranteil von 168,30 Arbeitskräften, so werden die Folgen der sachlich verfehlten Verlagerung insbesondere des Sozialhilferechts schmerzlich bewusst.

Deutlich erhöht hat sich der auf die Gerichtsverwaltung der Verwaltungsgerichte entfallende Arbeitskraftanteil. Der entsprechende Wert stieg von 101,25 auf 102,07. Der Anteil an der gesamten Richterarbeitskraftanteile ist danach von 4,57 % zum 31. Dezember 2004 auf 5,03 % zum 31. Dezember 2006 angestiegen. Der Wert liegt jedoch immer noch unter den entsprechenden Werten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (5,34 %) und der Finanzgerichtsbarkeit (5,08 %), wohl aber über den Werten der Arbeitsgerichtsbarkeit (4,57 %) und der Sozialgerichtsbarkeit (3,63 %).

Richter-Statistik des BMJ

Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses
in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2006

Richter, Staatsanwälte, Vertreter des öffentlichen Interesses	Insgesamt	Darunter bei ...				
		Ordentlichen Gerichten	Verwaltungs- gerichten	Finanz- gerichten	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten
A. Richter						
Bund ¹⁾	455,15	236,75	56,00	59,00	34,00	38,40
davon: Frauen	82,25	50,50	8,00	11,00	5,00	4,75
Länder	19.683,16	14.681,05	1.974,46	569,55	1.020,33	1.437,77
davon: Frauen	6.610,35	5.017,75	561,69	127,68	348,51	554,72
Insgesamt	20.138,31	14.917,80	2.030,46	628,55	1.054,33	1.476,17
davon: Frauen	6.692,60	5.068,25	569,69	138,68	353,51	559,47
Anteil Frauen %	33,23%	33,97%	28,06%	22,06%	33,53%	37,90%
Kraft Auftrags						
Bund	15,00	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon: Frauen	4,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Länder	105,70	45,50	7,00	22,50	4,00	26,70
davon: Frauen	47,70	21,50	3,00	6,50	3,00	13,70
Richter auf Probe						
Länder	1.487,68	1.149,53	78,47	7,00	84,38	168,30
davon: Frauen	765,33	591,31	40,47	1,00	40,25	92,30
Ausgewählte Daten der Personalverwendung:						
Gerichtsverwaltung ²⁾	1.032,54	796,83	102,07	31,91	48,15	53,58
Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ²⁾	64,88	60,57	0,83	0,00	3,38	0,10
FG-Sachen ³⁾		1.219,35				
davon: Betreuungssachen		752,93				
Straf- und Bußgeldsachen		4.262,62				
B. Staatsanwälte						
Bund		87,60				
davon: Frauen		17,10				
Länder		4.996,04				
davon: Frauen		1.841,08				
Insgesamt		5.083,64				
davon: Frauen		1.858,18				
darunter: Richter auf Probe		944,20				
davon: Frauen		496,50				
darunter: Beamte auf Probe		37,50				
davon: Frauen		3,50				
C. Vertreter des öffentlichen Interesses in der Verwaltungsgerichtsbarkeit						
Bund				1		
davon: Frauen				0		
Länder				24		
davon: Frauen				8		
Insgesamt				25		

Quelle

Bundesamt für Justiz,
Referat III 3; 3110/6 – B7 17/2007

Personalübersichten und Mitteilungen der Länder
sowie Meldungen der Bundesgerichte, des Generalbundesanwalts und Bundesministerien

Stand: 07. Februar 2008

Zur vorherigen Statistik zum 31.12.2004 siehe
BDVR-Rundschreiben Heft 02/2006, Seite 62.

Anmerkungen/Fußnoten

Personalzahlen in Arbeitskraftanteilen, nicht Kopfczahlen.

- 1) Bei der Gesamtzahl der Richter sind 16 Richter (dar. 3 Frauen) beim Bundesverfassungsgericht und 15 Richter bei den Truppendienstgerichten berücksichtigt, bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind 110,75 Richter (dar. 25,50 Frauen) am Bundespapentgericht berücksichtigt.
- 2) Soweit von Bund und Ländern mitgeteilt.
- 3) FG-Sachen = Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Kriterien für die Bewertung der Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen dabei die Komplexität und Schwierigkeit der Sache, das Verhalten der beteiligten Parteien bzw. der staatlichen Stellen und die Bedeutung der Sache für die Interessen der Beschwerdeführer berücksichtigt werden.

1. Als Verzögerungen, die dem Staat zuzurechnen sind und die die Feststellung einer Menschenrechtsverletzung rechtfertigen können, kommen insbesondere Zeiträume in Betracht, in denen das Gerichtsverfahren nicht zügig betrieben wurde.

- a) Eine Überlastung der Gerichte gehört zu den strukturellen Mängeln, die der Staat abstellen muss und wird allenfalls für einen sehr kurzen Zeitraum akzeptiert (z. B. Überlastung des BVerfG nach 1990 in Folge der Wiedervereinigung, Süßmann ./. Deutschland, Urteil vom 16. September 1996, Nr. 20024/92, Rdnr. 60; Gast & Popp ./. Deutschland, Urteil vom 25. Februar 2000, Nr. 29357/95, Rdnr. 75f.). Für Verzögerungen durch Berichtstatterwechsel, Urlaub oder Krankheit ist der belangte Staat grundsätzlich verantwortlich. Ein vorübergehender außergewöhnlicher Arbeitsrückstand könnte vom Gerichtshof lediglich akzeptiert werden, wenn die betroffenen Gerichte unverzüglich (wirksame) abhelfende Maßnahmen ergriffen haben, um die gegenwärtige Ausnahmesituation zu bewältigen (Zimmermann und Steiner ./. Schweiz, Urteil vom 13. Juli 1983, Nr. 8737/79, Rdnr. 29).
- b) Auch in Verfahren mit Parteimaxime muss das Verfahren durch das Gericht gefördert werden (Volkwein ./. Deutschland, Urteil vom 4. April 2002, Nr. 45181/99, Rdnr. 36 ff.; Sürmeli ./. Deutschland, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01, Rdnr. 129 m. w. N.).

- c) Das Gericht ist für die zügige Mitwirkung von Sachverständigen verantwortlich (Fristsetzung, Auswahl der Sachverständigen, vgl. Volkwein ./. Deutschland, Urteil vom 4. April 2002, Nr. 45181/99, Rdnr. 39 ff.). Verzögerungen durch Sachverständige werden dem Staat zugerechnet.
- d) Gründe für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens sind gut zu erklären. Das Gericht muss nach seinem Ermessen entscheiden, ob die Aussetzung von Amts wegen wieder aufzuheben ist. Eine genaue Prüfung ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Verfahren bereits seit geraumer Zeit anhängig war. Wird das Verfahren ausgesetzt, um den Ausgang eines Parallelverfahrens abzuwarten, muss dies im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung sinnvoll (Storck ./. Deutschland, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 38033/02, Rdnr. 44) und das Ergebnis des Parallelverfahrens für das ausgesetzte Verfahren entscheidend sein (Gisela Müller ./. Deutschland, Urteil vom 6. Oktober 2005, Nr. 69584/01, Rdnr. 84). Hat jedoch beispielsweise eine Rentensache grundlegende Bedeutung für die Beschwerdeführerin, so ist nach sechsjähriger Verfahrensdauer eine Aussetzung nicht mehr angemessen (Laudon ./. Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 68).
- e) Terminsverlegungen sind, insbesondere wenn sie eine Verlegung um mehrere Wochen mit sich bringen, gut zu begründen. Anders als in Deutschland sind in anderen Staaten solche Verschiebungen nur um wenige Tage üblich; Terminverschiebungen um mehrere Wochen stoßen daher bei den Richtern aus diesen Staaten häufig auf Unverständnis.
- f) Das Gericht muss adäquate Mittel gegen das wiederholte Nichterscheinen von Zeugen und Beschuldigten vor Gericht ergreifen.
- g) Die Nichtbearbeitung des Verfahrens wegen der Versendung von Akten wird vom Gerichtshof nicht

akzeptiert. Es sollten daher nur Aktenkopien versandt und die Verfahren weiter betrieben werden.

2. Nicht jedes Verhalten der Beschwerdeführer, das zu einer Verzögerung führt, ist diesen auch zuzurechnen.

Nicht relevant sind Verzögerungen, die entstehen, weil die Beschwerdeführer alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ergreifen. Dies gilt auch für die Befangenheitsrüge, wobei die hieraus resultierende Verzögerung jedoch auch dem Staat nicht zugerechnet werden kann (Sürmeli ./. Deutschland, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01, Rdnr. 131).

Die Beschwerdeführer haben allerdings Verzögerungen zu vertreten, die entstehen, weil sie selbst wiederholt die Verschiebung bereits anberaumter Verhandlungen beantragen (Gisela Müller ./. Deutschland, Urteil vom 6. Oktober 2005, Nr. 69584/01, Rdnr. 81), ihren Anwalt wechseln, zur Sache nicht rechtzeitig und nicht vollständig vortragen oder erforderliche Unterlagen nicht (rechtzeitig) vorlegen.

Zuzurechnen sind auch Verzögerungen, soweit die Beschwerdeführer die Behörden und Gerichte missbräuchlich mit Beschwerden überhäufen. Dies ist allerdings nur in besonders gelagerten Fällen anzunehmen (Nold ./. Deutschland, Urteil vom 29. Juni 2006, Nr. 27250/02: Mehrere Fristverlängerungsanträge sowie mehrere Anträge auf zusätzliche Sachverständigengutachten, Strafanzeigen gegen den Sachverständigen, die Gegenpartei, die Richter der Berufungskammer sowie Befangenheitsrügen gegen den Sachverständigen, die Richter der ersten Instanz und den Vorsitzenden Richter der Berufungskammer).

3. Eine besondere Komplexität des Falles wurde unter anderem für Verfahren mit Schwierigkeiten im tatsächlichen Bereich angenommen, z. B. bei komplexen Wirtschafts- und

Umweltstrafsachen, Steuerstrafsachen mit vielen Beschuldigten (Intiba ./ Türkei, Urteil vom 24. Mai 2005, Nr. 42585/98, Rdnr. 53) oder wenn die Notwendigkeit bestand, viele Zeugen zu befragen oder mehrere Sachverständigengutachten einzuholen (Laudon ./ Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 65).

4. Ist der Ausgang des Verfahrens von besonderer Bedeutung für die Beschwerdeführer, so führt regelmäßig bereits eine kürzere Zeitspanne zu einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Der Ausgang des Verfahrens kann für die Beschwerdeführer zum Beispiel von besonderer Bedeutung sein, wenn in ihre persönliche Freiheit oder ihre Gesundheit eingegriffen wird (Haft, Ansteckung mit dem HIV-Virus durch Bluttransfusionen), ihre finanzielle Versorgung (Rente, Unterhalt, arbeitsgerichtliche Klagen, Entschädigung nach Unfällen) im Streit steht oder das Verhältnis zu ihren Kindern betroffen ist. Auch wenn die Beschwerdeführer schon sehr alt sind, kann das eine beschleunigte Bearbeitung erfordern.

Der Gerichtshof hat aber nicht abstrakt für bestimmte Verfahrensarten angemessene Fristen entwickelt, sondern er beurteilt immer die konkreten Umstände des Einzelfalles.

• Strafsachen:

Zu lang sind - auch ohne Untersuchungshaft - allein schon aufgrund der besonderen sozialen Bedeutung 9 Jahre und 4 Monate für ein Strafverfahren gegen einen Beamten wegen Untreue und Betruges über drei Instanzen. Dies gilt auch, wenn die Gerichte 5 Jahre und 5 Monate mit der Sache befasst waren und das Ermittlungsverfahren fast 4 Jahre in Anspruch genommen hat (Uhl ./ Deutschland, Urteil vom 10. Februar 2005, Nr. 64387/01, Rdnr. 32).

Ebenfalls zu lang sind 3 Jahre und 8 Monate für ein Strafverfahren in zwei Instanzen (Mellors ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17. Juli 2003, Nr. 57863/00, Rdnr. 36).

Noch angemessen sind 4 Jahre und 2 Monate für eine Instanz bei zweimaligem Streik der Anwälte über einen Zeitraum von

insgesamt 10 Monaten und Komplexität der Sache bedingt durch die Zahl der Angeklagten und die notwendige Anhörung von Experten (Pisaniello u. a. ./ Italien, Urteil vom 5. November 2002, Nr. 45290/99, Rdnr. 25 ff.).

• Kindschaftssachen:

Zu lang sind in Anbetracht der Bedeutung des Besuchsrechts 5 Jahre und 5 Monate, wenn der normale Instanzenzug nach 11 Monaten durchlaufen war, das BVerfG jedoch angesichts einer zu erwartenden Gesetzesänderung nicht entschieden hat (Niederböster ./ Deutschland, Urteil vom 27. Februar 2003, Nr. 39547/98, Rdnr. 42 ff.).

Ebenfalls zu lang sind 4 Jahre und 10 Monate in einem Sorgerechtsfall über drei Instanzen, wenn die Sache in erster Instanz schon 3 Jahre und 10 Monate anhängig war (Marsalek ./ Tschechien, Urteil vom 4. April 2006, Nr. 8153/04, Rdnr. 50 f.).

Noch angemessen sind knapp 2 Jahre in einem Sorgerechtsfall über zwei Instanzen angesichts der Komplexität des Falles (Beteiligung von Sachverständigen, Verdacht auf Misshandlung des Kindes) und der den Gerichten obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht in Sorgerechtsfällen (Remmo u. a. ./ Deutschland, Unzulässigkeitsentscheidung vom 20. März 2007, Nr. 5496/04).

• Arbeitsrechtliche Klagen (insbesondere Kündigungsschutzklagen):

Zu lang sind 3 Jahre und 7 Monate bei einem Verfahren über drei Instanzen angesichts der besonderen Bedeutung einer wiederholten Kündigung für den beruflichen Werdegang (Delgado ./ Frankreich, Urteil vom 14. November 2000, Nr. 38437/97, Rdnr. 47 ff.).

Ebenfalls zu lang sind 6 Jahre und 4 Monate angesichts der in arbeitsrechtlichen Streitsachen gebotenen besonderen Sorgfalt, selbst wenn insgesamt vier Gerichte mit der Sache befasst und Entscheidungen in mehreren Parallelverfahren abzuwarten waren (Thieme ./ Deutschland, Urteil

vom 17. Oktober 2002, Nr. 38365/97, Rdnr. 41 ff.).

• Rentensachen:

Zu lang sind 12 Jahre über vier Instanzen selbst bei komplexem Sachverhalt, Anhörung mehrerer Experten und 4-jähriger Aussetzung mit Einverständnis der Beschwerdeführerin wegen der grundlegenden Bedeutung der Rente (Laudon ./ Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 69).

Ebenfalls zu lang sind 4 Jahre und 1 Monat für zwei Instanzen, wenn sich der Beschwerdeführer gegen die Reduzierung seiner Pensionszahlungen gewendet hat und bereits in fortgeschrittenem Alter ist (Styranowski ./ Polen, Urteil vom 30. Oktober 1998, Nr. 28616/95, Rdnr. 57 f.).

5. Beginn und Ende des für die Bewertung der Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgeblichen Zeitraums, richten sich nach der Art des in Frage stehenden Verfahrens.

- a) Bei verwaltungsgerichtlichen Streitsachen bezieht der Gerichtshof bereits das Vorverfahren (Widerspruch) in die Berechnung der Verfahrensdauer im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK mit ein (König ./ Deutschland, Urteil vom 28. Juni 1978, Nr. 6232/73, Rdnr. 98). Nicht anwendbar ist Art. 6 Abs. 1 EMRK hingegen auf die Dauer des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens (Leuschner ./ Deutschland, Unzulässigkeitsentscheidung vom 15. Mai 2007, Nr. 58623/00).
- b) Bei Strafverfahren beginnt der im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgebliche Zeitraum bereits mit der Kenntnis des Beschwerdeführers von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens oder sobald Auswirkungen des Verfahrens auf seine Situation festzustellen sind (Eckle ./ Deutschland, Urteil vom 15. Juli 1982, Nr. 8130/78, Rdnr. 73; Metzger ./ Deutschland, Urteil vom 31. Mai 2001, Nr. 37591/97, Rdnr. 31).
- c) Im Falle eines Zivilverfahrens beginnt der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgebliche Zeitraum mit Eingang der Klage oder des Antrags bei Gericht. Tritt eine Partei

einem laufenden Verfahren bei, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Das Verfahren endet mit der Zustellung des letzten Urteils oder Beschlusses, allerdings kann auch die endgültige Befriedigung des Beschwerdeführers maßgeblich sein, wenn das gerichtliche Urteil nicht oder erst spät durchgesetzt werden konnte (Halka u. a. ./ Polen, Urteil vom 2. Juli 2002, Nr. 71891/01, Rdnr. 20).

6. Im Hinblick auf einen Vergleich möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Zustellung einer Beschwerde deutet in der Regel darauf hin, dass der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK für naheliegend hält. In diesen Fällen ist daher grundsätzlich die Möglichkeit einer gütlichen Einigung in Betracht zu ziehen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Verfahren nicht zunächst daraufhin zu untersuchen ist, inwieweit die Verzögerungen tatsächlich dem Staat zuzurechnen sind und ob der Bewertung des Gerichtshofs möglicherweise ein nicht oder nur zum Teil zutreffender Sachverhalt zugrunde liegt.

Erscheint nach einer gründlichen Analyse des Verfahrensablaufs eine gütliche Einigung sinnvoll, sollte die Kanzlei möglichst frühzeitig um einen Vergleichsvorschlag gebeten werden. Wir bitten daher Länder und andere Beteiligte in einer schnellen ersten Stellungnahme die Möglichkeit einer gütlichen Einigung in Betracht zu ziehen und ggf. telefonisch mit uns zu erörtern. Eine Stellungnahme in der Sache kann dann entweder entfallen oder ganz auf den Abschluss eines Vergleichs abgestellt werden.

In letzter Zeit hat der Gerichtshof in manchen Fällen, in denen eine überlange Verfahrensdauer gerügt wurde, gleichzeitig mit der Bitte um Stellungnahme in einem gesonderten Schreiben einen Vergleichsvorschlag gemacht (Unilever Beteiligungs GmbH ./ Deutschland, Nr. 32901/04; Beau ./ Deutschland, Nr. 16996/03).

In solchen Fällen dürfte eine Ablehnung des Vorschlages nur in Betracht kommen, wenn die Überprüfung des angegriffenen Verfahrens neue Aspekte zu Tage fördert, die vom Gerichtshof noch gar nicht oder nicht ausreichend gewürdigt werden konnten und die die Verfahrenslänge in einem maßgeblichen Umfang rechtfertigen können. Ggf. kommt auch eine Stellungnahme mit dem Ziel, eine Herabsetzung der vorgeschlagenen Vergleichssumme zu erreichen, in Betracht.

Präsidentenwechsel beim VG Stuttgart

von RVGH Raphael Epe, VGH Mannheim

In einer musikalisch von den talentierten Nachwuchsjazzern der Wagenburg Big Band umrahmten Feierstunde ist am 7. April 2008 die bisherige Präsidentin des VG Stuttgart Dr. Jutta Semler verabschiedet und zugleich der neue Präsident Stefan Kuntze durch Herrn Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll in das Amt eingeführt worden.

Frau Dr. Semler, die bereits mit Ablauf des Jahres 2007 in den Ruhestand getreten ist, stand seit September 2003 an der Spitze des größten baden-württembergischen Verwaltungsgerichts. Die am 3. Dezember 1942 in Bad Godesberg geborene, mit einem Rechtsanwalt verheiratete Mutter eines Sohnes war die erste Präsidentin eines Verwaltungsgerichts in Baden-Württemberg überhaupt. Nach dem Jurastudium in Bonn und München, das sie als Jahrgangsbeste mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hatte, promovierte sie über das Thema: „Die Frage nach der Parteizugehörigkeit im öffentlichen Dienst“. Nach dem 2. Staatsexamen arbeitete sie zunächst gut anderthalb Jahre lang als wissenschaftliche Assistentin beim Deutschen Bundestag in Bonn, bevor sie 1971 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) ihre erste Stelle in der Justiz antrat. 1973 folgte der Wechsel in die baden-württembergische Justiz. Am Verwal-

tungsgericht Stuttgart wurde sie zur Richterin auf Lebenszeit und im Jahr 1980 zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht ernannt. Um aktiv an der Wiederherstellung der Deutschen Einheit mitzuwirken, ließ sich Frau Dr. Semler von Oktober 1993 bis Juni 1994 an das Obergericht Bautzen abordnen und leistete dort als Präsidialrichterin und als Senatsvorsitzende wertvolle Hilfe für den Aufbau der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1995 wurde Frau Dr. Semler als erste Frau in der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit Baden-Württembergs Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim. Dort leitete sie zunächst den schwerpunktmäßig für Asylverfahren zuständigen 12. und später den 2. Senat, der sich vor allem mit der Materie des Erschließungs- und Abgabenrechts beschäftigte. Am 1. September 2003 schließlich folgte die Ernennung zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Während ihrer Zeit als Präsidentin war sie zugleich Vorsitzende der u.a. für Polizeirecht, Versammlungsrecht, Medienrecht sowie für Verfahren nach dem Landesmessegesetz zuständigen 1. Kammer. In ihre Amtszeit fiel unter anderem das Verfahren über die Errichtung der im vergangenen Jahr eröffneten Neuen Messe Stuttgart.

Der Justizminister dankte Frau Dr. Semler für ihren 35-jährigen engagierten Einsatz im Dienst der baden-württembergischen Justiz. Die scheidende Präsidentin habe die hohen Erwartungen, die an sie gestellt worden seien, weit übertroffen. „Wir verlieren nicht nur eine Spitzenjuristin, die eine Idealbesetzung für das Verwaltungsgericht Stuttgart und die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes war. Wir müssen ein Vorbild und eine persönliche Autorität, deren Gelassenheit, Sicherheit und Souveränität beeindruckend war, in den Ruhestand ziehen lassen“, bedauerte der Minister.

Der neue Präsident Stefan Kuntze wurde am 12. Januar 1947 in Stuttgart geboren. Er trat nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Tübingen und dem Referendariat am 15. August 1975 bei der Sozialgerichtsbarkeit in den höheren Justizdienst des Landes ein. Er ist verheiratet und Vater einer Tochter. Seine Assessorenjahre verbrachte er an den Sozialgerichten Heilbronn und Stuttgart, wo er 1978 auch zum Richter auf Lebenszeit ernannt wurde. Schon kurze Zeit später wechselte er in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo er 1980 eine Planstelle am Verwaltungsgericht Stuttgart annahm. 1985 bis 1986 folgte seine Abordnung zum Verwaltungsgerichtshof in Mann-

heim, die 1990 in die Beförderung zum Richter am Verwaltungsgerichtshof mündete. 1994 kehrte Herr Kuntze als Vorsitzender Richter an das Verwaltungsgericht Stuttgart zurück, dessen Vizepräsident er im Februar 2001 wurde. 2004 zog es ihn für ein knappes Jahr als Vorsitzender Richter eines Senats am Verwaltungsgerichtshof nach Mannheim zurück. Im Zuge der Übertragung der Sozialhilfeszuständigkeit von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit wechselte er im Februar 2005 zurück in die Sozialgerichtsbarkeit. Als Vorsitzender eines neu gegründeten Senats kümmerte sich Herr Kunt-

ze am Landessozialgericht Baden-Württemberg bis zu seiner jetzigen Ernennung zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor allem um die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit Jahren engagiert sich Herr Kuntze auch als Leiter von Arbeitsgemeinschaften in der Juristenausbildung und ist Prüfer für die 1. und 2. Staatsprüfung. Er ist außerdem Mitglied eines Juristenkabarets. Seine Kollegen fürchten ihn zudem als treffsicheren Mittelstürmer beim Richterfußball.

Der Justizminister betonte, man habe mit dem neuen Präsidenten einen „würdigen Nachfolger“ gefunden.

Herr Kuntze würden Kreativität, Organisationstalent, geistige Beweglichkeit und unermüdlicher Einsatz genauso bescheinigt, wie ausgeprägtes Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen und Flexibilität. Der Minister wünschte Herrn Kuntze im neuen Amt, welches er am 19. März 2008 angetreten hat, „das Glück des Tüchtigen“.

Sowohl die scheidende Präsidentin als auch ihr Nachfolger sind langjährige Mitglieder im Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg.

Präsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt Dr. Richard Urban im Ruhestand

von RVG Dr. Olav Rumpf, VG Darmstadt

Am 29. Februar 2008 ist der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt und ehemalige 2. Stellvertretende Vorsitzende des BDVR, Dr. Richard Urban, in den Ruhestand getreten. Er wurde von den Bediensteten seines Gerichts in einer bewegenden Feierstunde, an der zahlreiche seiner früheren Weggefährten teilnahmen, verabschiedet.

Dr. Urban wurde am 14. Februar 1943 in Lodz/Polen geboren. Nach dem Abitur in Kassel nahm er im Jahr 1963 das Studium der Rechtswissenschaften in Marburg auf. Von 1964 bis 1965 studierte er zwei Semester Politik- und Sozialwissenschaften am Harvard College in Cambridge/USA. Im Anschluss daran setzte er sein Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main fort, das er im Jahr 1969 mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschloss. Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte er im Landgerichtsbezirk Darmstadt. 1972 wurde er promoviert und absolvierte 1973 die zweite juristische Staatsprüfung. Im Jahr 1973 wurde bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zunächst Richter auf Probe und 1976 Richter auf Lebenszeit. 1978 bis 1979 folgte er einer Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof, wo er 1979 zum Richter am Verwaltungsgerichtshof ernannt wurde. Von 1981 bis 1984 folgte er einer Abord-

nung an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. 1984 wurde er Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main und 1991 Präsident des Verwaltungsgerichts Darmstadt.

Seit Oktober 1990 gehörte Dr. Urban dem Vorstand des BDVR als 2. Stellvertretender Vorsitzender an. Anfang 1993 erklärte er sich bereit, für den neu gewählten Vorsitzenden des BDVR, Michael Hund, die Mitgliederunterrichtung zu übernehmen. Innerhalb kürzester Zeit baute er in Darmstadt ein Redaktionsteam auf, das dem BDVR-Rundschreiben sein heutiges Aussehen mit dem zum Markenzeichen gewordenen orangen Einband gab. Zugleich übernahm Dr. Urban mit nie erlahmendem Einsatz das Akquirieren von Beiträgen sowie in erheblichem Maße die redaktionelle Überarbeitung der eingegangenen Zuschriften. Seinem Organisationsgeschick ist es zu verdanken, dass das Redaktionsteam auch nach seinem Ausscheiden aus Redaktion und Vorstand Ende 1996 die Redaktionsarbeit unvermittelt fortführen konnte und bis heute in Darmstadt ansässig ist.

Der BDVR und die Redaktion des BDVR-Rundschreibens schulden Dr. Urban großen Dank und Anerkennung für sein langjähriges Engagement und seine kollegiale Mitarbeit in Verband und Redaktion.

Neue Bundesrichter gewählt

Bundesverwaltungsgericht

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:
Joachim Buchheister

Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg:
Dr. Günter Burmeister

Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg:
Dr. Josef Christ

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:
Dr. Andreas Korbmacher

Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg:
Dr. Knut Möller

Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof:
Helmut Petz

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Greifswald:
Kerstin Schipper

Richterin am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz:
Heidi Stengelhofen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dessau:
Dr. Rainer Störmer

Richterablehnung wegen verbandspolitischen Engagements

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Dezember 2007
Az: OVG 4 N 3.07, VG 28 A 312.05 Berlin

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter ... wird für begründet erklärt.

Gründe:

Die Ablehnung von Richter ... durch den Beklagten ist begründet. Der von dem Richter selbst angezeigte Umstand rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 Abs. 2 ZPO, § 54 Abs. 1 VwGO.

Der Senat trifft diese Entscheidung, ohne eine (weitere) dienstliche Äußerung des Richters nach § 44 Abs. 3 ZPO einzuholen, weil der Sachverhalt, auf den das Ablehnungsgesuch gestützt wird, durch die Angaben des Richters in seiner Anzeige geklärt ist. Der Senat legt diesen Sachverhalt zugrunde (vgl. zur Verzichtbarkeit einer dienstlichen Erklärung bei geklärtem Sachverhalt: BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006 - 3 B 182.05 - juris; Meissner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 54 Rn. 51 m. w. Nachw.).

Danach ergibt sich als zu beurteilender Sachverhalt Folgendes: Der dem 4. Senat zugewiesene Richter ... ist Vorsitzender des Landesverbandes des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. Nach der Geschäftsverteilung des Senats wirkt der Richter als Berichterstatter oder weiterer Richter in mehreren Verfahren mit, die die amtsangemessene Besoldung von Beamten und Richtern mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern betreffen. Eines dieser Verfahren ist die vorliegende Sache. In den Verfahren sind jeweils stattgebende, also eine höhere Besoldung zusprechende Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin ergangen, gegen die der Beklagte, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, jeweils Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat. Der Richter hat in seiner dienstlichen Äußerung mitgeteilt, dass der Verwaltungsrichterverein unter dem 31. August 2007 ein Schreiben an den Innensenator gerichtet hat. In diesem vom Richter vorgelegten Schreiben wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie auf konkret bezeichnete erstinstanzliche Urteile

des Verwaltungsgerichts Berlin hingewiesen, darunter auf solche Urteile, die dem 4. Senat in den vorerwähnten Zulassungsverfahren zur Überprüfung vorliegen. Weiter wird in dem Schreiben auf die Entscheidung des Bundes und verschiedener Bundesländer hingewiesen, die sich unter dem Eindruck dieser Rechtsprechung entschlossen hätten, im Zuge anstehender Besoldungserhöhungen den Familienzuschlag ab dem dritten Kind um 50,00 EUR zu erhöhen. Sodann wird eine entsprechende Vorgehensweise für Berlin befürwortet und um Mitteilung der diesbezüglichen Absichten gebeten. Das Schreiben ist von dem Schriftführer des Vereins unterzeichnet; der Richter hat dem Text in seiner Funktion als Vereinsvorsitzender vor Absendung zugestimmt.

Aus diesen Einzelfallumständen ergibt sich ein Grund im Sinne des § 42 Abs. 2 ZPO, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist insoweit ein objektiver Maßstab. Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Ob der Richter tatsächlich nicht mehr in der Lage wäre, unvoreingenommen zu entscheiden, spielt demgegenüber keine Rolle. Entscheidend ist, dass der äußere Anschein von Befangenheit zu vermeiden ist; es reichen deshalb objektive Umstände aus, die einen Verfahrensbeteiligten berechtigterweise an der Unvoreingenommenheit des Richters zweifeln lassen dürfen. Solche besonderen Umstände liegen hier vor.

Das folgt freilich noch nicht daraus, dass der Richter sich überhaupt zu dem Verfahrensgegenstand geäußert und insoweit berufspolitisches Engagement entfaltet hat. Ein Richter darf sich im Rahmen des § 39 DRiG politisch betätigen, Ämter übernehmen, in der Öffentlichkeit als Funktionär auftreten und sich in diesem Zusammenhang auch für von ihm vertretene Verbandsinteressen einsetzen. Ein partei- oder berufspolitisches Engagement gefährdet demgemäß, wenn nicht weitere Umstände hinzu-

treten, nach dem Gesetz grundsätzlich nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richters (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 - 2 C 72.86 - juris Rn. 14 f.; Schmidt-Jortzig, NJW 1984, 2057, 2061; Vollkommer in Zöllner, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 42 Rn. 31 f.). Allerdings besteht insoweit keine gleichsam automatische Verknüpfung zwischen der dienstrechtlichen Zulässigkeit partei- oder verbandspolitischer Äußerungen und der Beantwortung der Frage einer hieraus möglicherweise folgenden Befangenheit in einem konkreten Verfahren, in dem der Richter zur Entscheidung berufen ist. Die Wahrung der Unabhängigkeit im Sinne des § 39 DRiG ist nicht gleichbedeutend mit einer Unparteilichkeit im Sinne der prozessualen Befangenheitsregeln (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987, a.a.O., Rn. 12). Das jedem Richter zustehende freie politische Wort schließt nicht aus, dass es unter bestimmten Umständen aus Sicht eines Verfahrensbeteiligten begründeten Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1973 - 2 BvQ 1/73 - u.a., NJW 1973, 1268 f.). Eine sich daraus ergebende Ablehnung des Richters berührt seine Meinungsfreiheit nicht und stellt erst recht keine Missbilligung seines Verhaltens dar, sondern lediglich eine prozessuale Konsequenz (vgl. Göbel, NJW 1985, 1057, 1059 f.).

Eine Besorgnis der Befangenheit kann danach jedenfalls dann begründet sein, wenn das verbandspolitische Engagement in einem engen inneren und zeitlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand und den konkreten Verfahren steht, an denen der Richter mitwirkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987, a.a.O.; Schmidt-Jortzig, a.a.O.; Vollkommer, a.a.O.). Das ist hier der Fall. Das Schreiben an den Senator für Inneres bezieht sich ausdrücklich auf (dort im Einzelnen nach Datum und Aktenzeichen aufgeführte) erstinstanzliche Urteile, die dem 4. Senat in diesem und weiteren Zulassungsverfahren zur Überprüfung vorliegen, und befürwortet gegenüber dem Senator, dessen Behörde in den gerichtlichen Verfahren den Beklagten

vertritt, jener Rechtsprechung zu folgen und den Familienzuschlag ab dem dritten Kind zu erhöhen. Darin liegt der Sache nach eine Bewertung der Urteile als richtig verbunden mit der verbandspolitischen Empfehlung an den erstinstanzlich unterlegenen Verfahrensbeteiligten, die Urteile zu akzeptieren und sie für alle Richter

und Beamten umzusetzen (anstatt dagegen vorzugehen). In einer solchen Situation ist bei verständiger Würdigung die Besorgnis der Befangenheit aus Sicht des Beklagten objektiv begründet. Dass nicht der Richter als Vereinsvorsitzender, sondern der Schriftführer das Schreiben unterzeichnet hat, spielt insoweit keine

Rolle. Das Schreiben erging im Namen des Verwaltungsrichtervereins, dessen Vorsitzender der Richter ist; er hat außerdem dem Text vor Absendung zugestimmt. Aus Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten hat er sich mit dem Inhalt des Schreibens identifiziert.

Dienstliche Beurteilung

**Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 21. November 2007
Az:VG 28 A 105.06**

Das Verwaltungsgericht hat das beklagte Land Berlin verurteilt, den Kläger unter Abänderung der dienstlichen Beurteilung des Beklagten vom 7. Mai 2006 für die Zeit seiner Erprobung beim Landesarbeitsgericht Berlin ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

Die Berufung wurde zugelassen.

Aus den Gründen

I.

Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Beurteilung.

Der Kläger wurde am ... zum Richter am Arbeitsgericht Berlin ernannt. In der Zeit vom ... bis ... 2006 war er zum Landesarbeitsgericht Berlin abgeordnet. Am ... übermittelte die Präsidentin des LAG Berlin dem Kläger ihren Beurteilungsentwurf für den genannten Abordnungszeitraum..... Unter dem ...2006 nahm der Kläger zu dem Entwurf Stellung. ... Die Präsidentin des LAG Berlin erörterte seine Einwendungen mit ihm am ... 2006.

Entweder in diesem oder in einem vorherigen Gespräch, welches ebenfalls die streitgegenständliche dienstliche Beurteilung des Klägers zum Gegenstand hatte, verwies der Kläger auf die Erprobungsbeurteilung eines Kollegen aus dem Jahr ... Er führte aus, der Kollege habe damals seiner Kenntnis nach „alles verglichen“. Weiter äußerte er die Vermutung, dass diese hohe Vergleichsquote sich damals sehr positiv auf dessen Endnote ausgewirkt habe, und beanstandete schließlich, dass sich seine geringere Vergleichsquote negativ auf seine Note ausgewirkt habe. Die Präsidentin des LAG Berlin wies den

Kläger darauf hin, dass seine Behauptung, der Kollege habe damals „alles verglichen“, unrichtig sei. Für den Fall der Wiederholung dieser Behauptung durch den Kläger äußerte die Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg entweder, dann werde sie – in diesem Punkt – „aus allen Rohren“ auf den Kläger „schießen“ oder dann müsse der Kläger sich „warm anziehen“.

Am ... wurde dem Kläger die endgültige dienstliche Beurteilung von der Präsidentin des LAG Berlin eröffnet.

Der Kläger erhob Widerspruch gegen die dienstliche Beurteilung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom ... als unzulässig zurück.

Daraufhin hat der Kläger Klage erhoben. Seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren zusammenfassend und vertiefend rügt er die folgenden Punkte:

Er halte bereits das praktizierte Beurteilungssystem selbst für rechtswidrig. Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 16. Juni 2005 (ABl. 2005, 2289) sei rechtswidrig. Dies ergebe sich bereits daraus, dass sie lückenhaft sei. Fehlen würden Regelungen über die Menge der bei einer Beurteilung erforderlichen Tatsachenfeststellungen, über das Verhältnis der Beurteilungsbereiche, -merkmale und -untermerkmale zueinander und ihre Gewichtung bei Bildung der Gesamtnote. Außerdem fehle es an einer Regelung, die sicherstelle, dass auch im Falle der Beurteilung einer Abordnung an ein Obergericht eine Überbeurteilung stattfinde. Das Rege-

lungsdefizit verhindere eine gleichmäßige Beurteilungspraxis. Eine Beurteilungsrichtlinie, die Derartiges zulasse, sei rechtswidrig.

Die zur Ausfüllung der Lücken zwischen den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte getroffenen Beschlüsse könnten diesen Mangel der Richtlinie nicht beheben. Ihr Inhalt sei nicht veröffentlicht worden und daher unklar. Die Bindungswirkung der Beschlüsse sei zweifelhaft. Die von dem Beklagten behauptete Festlegung, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines durchschnittlichen Richters sei mit „übertrifft die Anforderungen“ zu bewerten, sei der Richtlinie nicht nur nicht zu entnehmen. Sie widerspreche ihr auch. Die Richtlinie lege es nämlich nahe, den „durchschnittlichen“ Richter mit „entspricht den Anforderungen“ zu bewerten. Eine plausible Begründung der Endnote könne das Beurteilungssystem nicht leisten.

Darüber hinaus leide die Beurteilung an zahlreichen einzelfallbezogenen Rechtsfehlern. Die beim Beurteilungsmerkmal „Rechtskenntnisse“ geäußerte Rüge gewisser Unsicherheiten und Unebenheiten im prozessualen Bereich stelle sich, soweit eine fehlerhafte Anwendung des § 139 ZPO gerügt werde, als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar und sei im Übrigen nicht hinreichend plausibel gemacht.

Der Text zum Beurteilungsmerkmal „Sonstige Kenntnisse“ sei so positiv formuliert, dass nur eine Bewertung dieses Merkmals mit „besonders ausgeprägt“ in Betracht komme.

Soweit beim Beurteilungsmerkmal „Verhandlungsführung“ ausgeführt werde, „das erforderliche Verhandlungsgeschick sei in hinreichendem

Maße vorhanden“, sei die Tatsachengrundlage für diese negative Aussage nicht hinreichend substantiiert worden. Die Präsidentin des LAG habe nur eine einzige Beweisaufnahme (Termin am ...) beobachtet. Diese Beweisaufnahme sei „verunglückt“ gewesen. Die Präsidentin des LAG habe ihm in der Folge auch zugestanden, dass er einen schlechten Tag gehabt habe. Die Eindrücke aus dieser Beweisaufnahme dürften daher bei der Beurteilung nicht überschätzt werden.

Die weitere Formulierung des Textes zu diesem Merkmal „... und erforderlichenfalls auch durchzusetzen“, erhebe indirekt den nicht plausibel gemachten Vorwurf „autoritären Gehabes“ bzw. der „Durchsetzung seiner Vorstellungen auf unzulässige Weise“. Soweit schließlich ausgeführt werde, seine Vergleichsvorschläge stießen „häufig“ auf Akzeptanz, werde damit ein falsches Bild seiner Vergleichsquote vermittelt, die seiner Ansicht nach im Abordnungszeitraum über 50 % betragen habe.

Für das Merkmal „Entschlusskraft“ hätte, dem Beurteilungstext entsprechend, die Teilnote „besonders ausgeprägt“ statt lediglich „gut ausgeprägt“ vergeben werden müssen.

Soweit der Beurteilungstext beim Merkmal „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ diese als „verständlich“ bezeichne, fehle ein wertender Zusatz, wie etwa „gut“. Die weiter formulierte Kritik an kleineren sprachlichen Unebenheiten greife letztlich eine Bagatelle auf, die jedem Richter gelegentlich unterlaufe. Dies dürfe die Note nicht beeinflussen.

Die Aussage „Die rechtlichen Begründungen vermögen zumeist zu überzeugen.“ knüpfe an ein von der Präsidentin des LAG für unrichtig gehaltenes Urteil an und greife mithin in die ihm garantierte richterliche Unabhängigkeit ein. Auch berücksichtige diese Formulierung nicht, dass die Argumentation in seinen Urteilen nicht allein ihm zuzurechnen, sondern immer das Produkt einer Entscheidung der Kammer über die tragenden Gründe sei.

Unter der Rubrik „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ fehle ein Hinweis auf den von ihm übernommenen ... in der Einigungsstelle ...

Die Formulierung zum Beurteilungsmerkmal „Organisationsfähigkeit“ lasse von Rechts wegen nur eine Bewertung mit „gut ausgeprägt“ zu.

Die Ausführungen zu seiner „Kommunikationsfähigkeit“ würden mit den Worten „Er spricht Probleme an und sucht nach Lösungen.“ den Eindruck erwecken, er suche ständig nach Lösungen, finde sie aber nicht. Die weitere Formulierung „Bei Konflikten tritt er bestimmt aber im Ton stets angemessen auf.“ vermittele dem Leser, er sei rechthaberisch und besserer Einsicht verschlossen. Schließlich würden Ausführungen zu seiner sprachlichen Ausdrucksfähigkeit fehlen. Dies verletze, da in anderen Beurteilungen Äußerungen dazu enthalten seien, den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Soweit es in der Beurteilung unter dem Merkmal „Kooperations- und Konfliktfähigkeit“ laute, er stelle ein positives Arbeitsklima her und sei aufgeschlossen für die Belange der Servicekräfte, werde der unzutreffende Eindruck erweckt, er sei vor allem an engen Beziehungen zu den Gerichtsbediensteten interessiert. Die weitere Formulierung, er fordere Kollegialität ein, vermittele dem Leser das (unzutreffende) Bild eines Menschen, der immer wieder fordernd mit Ansprüchen in eigenen Angelegenheiten auf andere zugehe.

Die Textteile zum Beurteilungsmerkmal „Führungskompetenz“ seien ebenfalls zu beanstanden. Es entstehe der Eindruck, ihm seien mangels Eignung keine Führungsaufgaben übertragen worden. Überdies hätte die Präsidentin sich, wenn es darauf ankomme, Kenntnis über seine Ausbildungskompetenz verschaffen müssen. Würden nach den Feststellungen Führungsaufgaben fehlen, dürfe schließlich eine Teilnote nicht vergeben werden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung der dienstlichen Beurteilung vom ... zu verurteilen, ihn für die Zeit seiner Erprobung beim Landesarbeitsgericht Berlin vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Beurteilung für rechtmäßig. Die vom Kläger gerügte Lückenhaftigkeit der Beurteilungsrichtlinie führe nicht zur Rechtswidrigkeit des Regelwerkes oder der Beurteilung. Dort, wo Spielräume bestünden, müssten sie vom Beurteiler bzw. der

Beurteilerkonferenz ausgefüllt werden. Das sei vorliegend geschehen. Ein ausdrückliches Umrechnungsschema für das Verhältnis von Teilnoten und Endnote sei nicht erforderlich. Es genüge insoweit vielmehr, dass in jedem Einzelfall Teilnoten und Endnote miteinander vereinbar seien. Das Fehlen einer Überbeurteilung ergebe sich für den vorliegenden Fall aus der Natur der Sache. Überbeurteilung sei nicht Zweitbeurteilung. Der Überbeurteiler sei nicht gehalten, sich ein eigenes Bild über die Leistung des Beurteilten zu verschaffen. Er sichere nur die Einheitlichkeit des Beurteilungsmaßstabs.

Die Mängel hinsichtlich der Rechtskenntnisse des Klägers bezögen sich nicht nur auf die Anwendung des § 139 ZPO, von dem er allerdings nur sehr restriktiv Gebrauch mache. Daneben seien auch die sprachliche Fassung seiner Tenöre, teilweise widersprüchliche Ausführungen zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels und Fehler bei der Anwendung von Rechtsnormen zu beanstanden, die für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren gelten würden.

Die am Vernehmungsgeschied formulierte Kritik sei berechtigt. Die von der Präsidentin des LAG beobachtete Vernehmung habe in keiner Weise den Anforderungen entsprochen, die an die Leistungen eines Vorsitzenden Richters am LAG zu stellen seien. Der Kläger sei unkonzentriert gewesen, habe durch seine Fragestellungen den Zeugen erkennbar verunsichert, habe ihn nicht im Zusammenhang aussagen lassen und habe schließlich erhebliche Schwierigkeiten bei der Protokollierung der Aussagen gehabt. Sicherlich könne man einmal ein Formtief haben. Die Sitzung sei daher nicht überbewertet worden. Gleichwohl habe sie nicht völlig außer Betracht gelassen werden können. Zusätzliche Erkenntnisse zur Beurteilung des Vernehmungsgeschieds habe die Präsidentin des LAG aus den vom Kläger in anderem Zusammenhang zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung in der mündlichen Verhandlung an die Parteien gestellten Fragen gewonnen. Die weitere Kritik des Klägers an der Formulierung des Textes zum Unterpunkt „Verhandlungsführung“ sei unberechtigt. Versteckte Botschaften seien darin nicht enthalten. Die Aussage, die Vergleichsvorschläge des Klägers stießen häufig auf Akzeptanzstelle keine Kritik dar. Zwar habe

seine Vergleichsquote den vorliegenden Zahlen nach unter 50 % gelegen, der Prozentsatz habe bei der Beurteilung aber keine Rolle gespielt. Vielmehr sei es darauf angekommen, ob der Kläger in der Lage gewesen sei, den Parteien die Vorzüge des Vergleichs näher zu bringen. Das werde mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht. Insgesamt beschreibe der Text Fähigkeiten eines durchschnittlichen Vorsitzenden Richters am LAG.

Ebenfalls nicht zu beanstanden seien die Ausführungen zur Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen. Das Adjektiv „verständlich“ habe einen eigenen wertenden Sinngelhalt. Weiterer Zusätze bedürfe es daher nicht. Zu keinem Zeitpunkt seien Urteile des Klägers als fehlerhaft bezeichnet worden. Vielmehr habe die Präsidentin des LAG deutlich gemacht, dass ein Urteil, wären zu einer bestimmten Rechtsfrage noch vertiefende Ausführungen gemacht worden, an Überzeugungskraft gewonnen hätte. Der Vorwurf mangelnder Überzeugungskraft stütze sich auch auf andere Umstände. Urteile des Klägers mit „nicht sauber“ formuliertem Tenor oder mit unvollständig gebliebenem Tenor, der sich erst aus den Gründen erschließe, würden wenig zu überzeugen vermögen. Gleiches gelte für einen Beschluss, der auf einer fehlerhaften Anwendung von Rechtsnormen beruhe, oder für ein Urteil, in dem widersprüchliche Aussagen zur Zulässigkeit der Berufung gemacht worden seien. Wenig überzeugend seien schließlich auch Entscheidungen, in denen Anträge ausgelegt würden, die eindeutig und nicht auslegungsfähig seien. Den Fachkundigen könnten derartige Entscheidungen, die auf solchen Mängeln beruhten, nur schwer überzeugen.

Die vom Kläger zum Beurteilungsmerkmal „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ gewünschte Aufnahme seiner Tätigkeit als ... Einigungsstellenv... komme nicht in Betracht. Denn dies gehöre nicht zu der ihm übertragenen Aufgabe, sondern sei Nebentätigkeit. Im Übrigen beschreibe der Beurteilungstext keine derart herausragenden Fähigkeiten, dass die Vergabe der Teilnote „besonders ausgeprägt“ gerechtfertigt sei.

Der Text zum Beurteilungsmerkmal „Organisationsfähigkeit“ beschreibe Leistungen, die von einem durchschnittlichen Vorsitzenden Richter am

LAG erbracht würden. Mithin sei die Teilnote „durchschnittlich ausgeprägt“ zutreffend.

Der Text im Bereich „Kommunikationsfähigkeit“ sei nicht zu beanstanden. Verdeckte Kritik enthielten die vom Kläger beanstandeten Formulierungen nicht. Ein rechtlicher Zwang dazu, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit anzusprechen, bestehe nicht. Auch der Text zum Beurteilungsmerkmal „Kooperations- und Konfliktfähigkeit“ enthalte keine plausibilisierungs- oder substantiierungspflichtige Kritik am Kläger.

Während seiner Zeit beim LAG seien dem Kläger Stationsreferendare nicht zugewiesen gewesen. Im Übrigen gehöre die Ausbildung von Referendaren nicht zu seinen dienstlichen Obliegenheiten, sondern sei Nebentätigkeit. Bewertet worden sei im Bereich „Führungskompetenz“ die Zusammenarbeit des Klägers mit dem nichtrichterlichen Personal. Diese sei als durchschnittlich ausgeprägt anzusehen.

...

II.

Die als Leistungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung einer neuen dienstlichen Beurteilung ... Dienstliche Beurteilungen sind ihrem Wesen nach Akte wertender Erkenntnis, bei denen der Dienstherr ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abzugeben hat, ob der Beamte den – ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen des konkreten Amtes und der Laufbahn entspricht. Hierbei steht dem Dienstherrn eine den gesetzlichen Regelungen und dem Sinn dienstlicher Beurteilungen immanente Beurteilungsermächtigung mit der Folge zu, dass den Verwaltungsgerichten nur eine eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit verbleibt.

Die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich daher darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet hat, sachfremde Erwägungen anstellt oder gegen Verfahrensvorschrif-

ten verstoßen hat (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1980 – 2 C 8.78 –, E 60, 245, 246; Urteil vom 27. Oktober 1988 – 2 A 2.87 –, Buchholz 232.1 § 40 Nr. 12; Urteil vom 24. November 1994 – 2 C 21.93 –, E 97, 128, 129). Diesen Anforderungen wird die streitgegenständliche Beurteilung nicht gerecht.

1. Nicht zu beanstanden ist aber zunächst die Gestaltung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 16. Juni 2005 (Amtsblatt von Berlin 2005, 2289). Sie findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 9 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. Berlin S. 380). Die vom Kläger beschriebene Lückenhaftigkeit der Richtlinie hinsichtlich der den Beurteilungen zugrunde zu legenden Tatsachenfeststellungen, des Verhältnisses von Beurteilungsbereichen, -merkmalen und -untermerkmalen zueinander und hinsichtlich ihrer Gewichtung bei Bildung der Gesamtnote greifen nicht durch. Art. 9 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages schreibt einen der Subsumtion zugänglichen Mindestinhalt für die Richtlinie nicht vor. Der Vorschrift ist lediglich zu entnehmen, dass es überhaupt eine Richtlinie geben muss. Ein derartiger Mindestinhalt ergibt sich auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Vielmehr wäre eine Beurteilung im vorliegenden Fall auch ohne Existenz einer Beurteilungsrichtlinie zulässig (§ 7 Bln RiG iVm. §§ 19 ff. LfbG).

Die Richtlinie weist weiter nicht deswegen eine rechtswidrige Lücke auf, weil für den Beurteilungsfall des Klägers (Personenidentität von Beurteiler und Überbeurteiler) kein besonderes Überbeurteilungsverfahren geregelt ist. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages. Danach gewährleistet der Präsident des Fachobergerichts durch eine Überbeurteilung die Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes, soweit er die Neubeurteilung nicht selbst vornimmt. Auch Sinn und Zweck der in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages angeordneten Überbeurteilung spricht gegen die Ansicht des Klägers, es müsse auch für seinen Fall ein Überbeurteilungsverfahren vor-

gehalten werden. Überbeurteilung bedeutet nicht Zweitbeurteilung. Überbeurteilung setzt vielmehr grundsätzlich erst dort an, wo aus den festgestellten Tatsachen und gebildeten Werturteilen Teil- und Endnoten gebildet werden; stellt mithin lediglich sicher, dass vergleichbare Tatsachen und Werturteile auch zu gleichen Teil- und Endnoten führen. Diesem hergebrachten Sinn des Begriffs „Überbeurteilung“ entspricht der Text des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages, der dem Überbeurteiler (nur) die Aufgabe der Sicherung eines einheitlichen „Beurteilungsmaßstabes“ zuweist.

Überbeurteilung macht mithin immer dann Sinn, wenn mehrere Beurteiler für vergleichbare Fälle Beurteilungen erstellen. Dann können die angewandten Maßstäbe von Person zu Person trotz Abstimmung der Beurteiler untereinander abweichen. Nicht eintreten kann eine derartige Situation aber dann, wenn der Überbeurteiler selbst beurteilt. Er kennt die von ihm selbst gebildeten Maßstäbe. Eine systembedingte Abweichung der angewandten Beurteilungsmaßstäbe, die durch Überbeurteilung zu korrigieren wäre, ist daher ausgeschlossen.

2. Nicht zu beanstanden ist nach den Erläuterungen der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg weiter die Beurteilungspraxis, auf die sich die Präsidenten der Obergerichte verständigt haben bzw. die sie für ihren Geschäftsbereich festgelegt hat.

Das gilt zunächst für die Festlegung des Umfangs der Tatsachengrundlage der Beurteilungen (2 Sitzungsbesuche, 10 Akten und monatsweise erhobene Eingangs- und Erledigungszahlen – Statistik AG 2 - für einen Beurteilungszeitraum eines halben Jahres). Diese Praxis entspricht der Forderung der Richtlinie nach einer „möglichst breiten Erkenntnisgrundlage“ (§ 6 Satz 1).

Die in der Beurteilungsrichtlinie enthaltene Forderung nach einer „möglichst breiten Erkenntnisgrundlage“ trägt einerseits dem Ziel Rechnung, die Arbeitszeit der Beurteiler, die auf die Erstellung von Beurteilungen verwandt wird, möglichst gering zu halten und andererseits die der Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalte möglichst repräsentativ zu gestalten. Dabei soll dem Beurteiler, je nach zu beurteilendem Aufgabengebiet ein Spielraum verbleiben, inner-

halb dessen er Beurteilungsgrundlagen erheben kann. Diesen Spielraum hat die Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg vorliegend nicht überschritten. Denn die ermittelten Daten decken mit der Betrachtung der Verhandlungsleistung den mündlichen Teil, mit der Betrachtung der Akten den schriftlichen Teil und mit der Betrachtung der Statistik die Arbeitsergebnisse und damit einen sehr weiten Bereich der gesamten richterlichen Tätigkeit ab. Auch stellt sich die Menge der jeweils erhobenen Daten nicht als zu gering dar.

Weiterhin nicht zu beanstanden ist die von der Präsidentin des LAG erklärtenmaßen vorgenommene generelle Verknüpfung von Teilnoten und Gesamtnote. Es verstößt weder gegen den Richtlinien text noch gegen höherrangiges Recht, dass der „Richter mittlerer Art und Güte, aber ohne Fehl und Tadel“ – ein Richter, der in allen Teilnoten mit durchschnittlich ausgeprägt bewertet ist - im Bereich „übertrifft die Anforderungen“ (glatt) eingeordnet wird.

Es liegt ebenfalls innerhalb des Beurteilungsspielraumes des Dienstherrn, bei der Beurteilung von Vorsitzenden Richtern am LAG die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungsführung“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ bei der Bildung der Gesamtnote besonders stark zu gewichten, den Merkmalen „Sonstige Kenntnisse“, „Entschlusskraft“ und „Kommunikationsfähigkeit“ ein mittleres Gewicht zuzumessen und die Merkmale „Organisationsfähigkeit“, „Kooperations- und Konfliktfähigkeit“ sowie „Führungskompetenz“ eher gering zu gewichten.

3. Die Beurteilung des Klägers ist gleichwohl fehlerhaft, weil der Beklagte damit nicht seine Verpflichtung erfüllt hat, den Kläger gerecht, unvoreingenommen und möglichst objektiv zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 12. März 1987 – BVerwG 2 C 36.86 – Buchholz 232.1 § 40 Nr. 10, stRspr.). Die Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg war gegenüber dem Kläger bei Abfassung und Eröffnung der Beurteilung voreingenommen. Tatsächliche Voreingenommenheit liegt dann vor, wenn der Beurteiler nicht willens oder in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen. Zwar sind selbst das Vor-

liegen dienstlich veranlasster Spannungen und eine kritische Einschätzung der Arbeitsweise und des sonstigen dienstlichen Verhaltens des Beurteilten durch den Beurteiler für sich genommen noch kein Anlass, Voreingenommenheit anzunehmen (BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 – 2 C 16/97 – juris, Rdn. 16). Jedoch ist das Verhalten des Beurteilers bei Eröffnung und Besprechung der Beurteilung dann geeignet, Voreingenommenheit zu vermitteln, wenn dieser durch sein Verhalten die Beurteilung zum Nachteil des beurteilten Beamten beeinflusst, d.h. die Berücksichtigung dessen berechtigter Änderungs- und Aufhebungsanträge zu behindern oder zu vereiteln sucht.

So liegt es hier. Die von der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg in der mündlichen Verhandlung eingeräumten Äußerungen gegenüber dem Kläger im Zusammenhang mit der Besprechung bzw. Eröffnung seiner Beurteilung rechtfertigen die Annahme einer mangelnden Unvoreingenommenheit. Diese stellen sowohl in Bezug auf ihren Inhalt als auch auf ihren Anlass eine sachlich unangemessene Reaktion dar.

Die Beurteilerin hat als Reaktion auf die vom Kläger unter Berufung auf einen zurückliegenden Beurteilungsfall erhobene Rüge der Bewertung der sog. „Vergleichsquote“ (Akzeptanz von richterlichen Vergleichsvorschlägen) entweder geäußert, dass sie „in diesem Punkt“ „aus allen Rohren auf ihn schießen werde“ oder „Da musst Du Dich warm anziehen.“ Eine in dieser vagen, diffusen Form ausgesprochene Drohung der Beurteilerin auf eine nachvollziehbare Beanstandung des Beurteilten rechtfertigt die Befürchtung, dass dem Beurteilten nicht näher bezeichnete Nachteile widerfahren werden, wenn er sein Argument wiederholt. Die Drohung der Beurteilerin ist schon wegen ihres unspezifischen Inhalts und der in beiden wiedergegebenen Formulierungen zum Ausdruck kommenden Emotionalität als ein mangelnde Objektivität belegender Einschüchterungsversuch zu werten. Dies ist als besonders gravierend anzusehen, weil die Beurteilerin als Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg auf das vom Kläger erkennbar erstrebte berufliche Fortkommen maßgeblichen Einfluss haben dürfte.

Der Drohung liegt zudem kein objektiv nachvollziehbarer Anlass zugrunde. Das Gericht kann die in der mündlichen Verhandlung durch die Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg bekräftigte Einschätzung nicht nachvollziehen, wonach die Wiederholung der angeblich falschen These des Klägers, der in Rede stehende andere Kollege habe während seiner Erprobung „alles verglichen“ und sei wohl deshalb besser als er beurteilt worden, ein schwerer „Loyalitätsmangel“ sei. Für eine derartige Wertung der Beurteilerin sieht die Kammer keinerlei objektive Anhaltspunkte. Denn aufgrund des vom Kläger referierten – von der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg nicht angezweifelt – kurzen persönlichen Gesprächs mit dem besagten Kollegen durfte der Kläger in vertretbarer Weise davon ausgehen, dass seine Annahme zumindest im Wesentlichen zutrifft. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht oder die Verbreitung bewusst unwahrer Tatsachen ist jedenfalls in der Aufrechterhaltung der Annahme des Klägers nicht ansatzweise erkennbar.

Die Äußerung der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg stellt sich mithin als ein sachlich nicht vertretbares Verhalten dar, das geeignet ist, den Kläger an der Geltendmachung berechtigter Änderungs- oder Aufhebungsanträge hinsichtlich seiner Beurteilung zu hindern. Auch für den Fall, dass ihre Äußerung erst im Beurteilungsgespräch gefallen ist, begründet diese die Annahme von Voreingenommenheit.

4. Die erteilte Beurteilung stellt sich schließlich auch im Hinblick auf die weiteren vom Kläger vorgebrachten Rügen als teilweise fehlerhaft dar.

a) Die dem Kläger nachteilige Wertung (Abschnitt II 1), im prozessualen Bereich seien „teilweise noch gewisse Unsicherheiten und Unebenheiten feststellbar“, hat der Beklagte nicht den in der obergerichtlichen Rechtsprechung hierfür aufgestellten Anforderungen entsprechend plausibilisiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1980 – 2 C 8/78 – juris Rdn. 23 f.). Zwar kann der Beurteilte, greift er reine Werturteile an, nicht die Darlegung und den Nachweis der einzelnen „Tatsachen“ verlangen, die diesen Werturteilen ihrem Ursprung nach zugrunde liegen. Verlangen kann er aber eine substanzvolle Erläuterung und Konkretisierung des Werturteils. Legt man insoweit die

von dem Beklagten während des Klageverfahrens schriftlich niedergelegten Erläuterungen und die ergänzenden Ausführungen der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg zugrunde, verletzt die wiedergegebene Wertung den Kläger in seiner richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25 f. DRiG).

Das Gericht ist nicht gehindert, die angegriffene dienstliche Beurteilung auf Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit zu überprüfen. Zwar eröffnet § 26 Abs. 3 DRiG gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht, zu denen auch dienstliche Beurteilungen zählen (BGH, Urteil vom 10. August 2001 – RiZ (R) 5/00 – NJW 2002, 359, stRspr.), den Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten, wenn diese mit dem Einwand angegriffen werden, sie beeinträchtigten die richterliche Unabhängigkeit. Dies hindert jedoch die Prüfung eines derartigen Einwandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Überprüfung einer dienstlichen Beurteilung nicht. Denn der verwaltungsgerichtliche Streitgegenstand „Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Beurteilung“ ist nicht teilbar. Die Rüge, die dienstliche Beurteilung verletze die richterliche Unabhängigkeit, begründet insoweit keinen selbständigen Streitgegenstand, der abgetrennt und an das Richterdienstgericht verwiesen werden könnte. Sie stellt vielmehr nur ein denkbare Begründungselement im Rahmen der Anfechtung der dienstlichen Beurteilung dar, das in die verwaltungsgerichtliche Prüfung der beanstandeten Beurteilung einzubeziehen ist (so auch HessVGH – Beschluss vom 23. Januar 2006 – 1 TG 2710/05 – juris Rdn. 10; OVG Münster, Urteil vom 15. Oktober 2003 – 1 A 2338/01 – NVwZ-RR 2004, 874).

Durch die vom Beklagten zur Erläuterung seines Werturteils vorgetragene Beispiele (restriktive Anwendung des § 139 ZPO, fehlerhafte Anwendung des § 139 ZPO, keine Erwähnung einer übereinstimmenden Teilerledigung im Tenor, widersprüchliche Ausführungen zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels) ist der Kläger im Kernbereich seiner richterlichen Tätigkeit und nicht (nur) im äußeren Ordnungsbereich seiner Amtsausübung betroffen. Zu diesem Kernbereich zählen neben der eigentlichen Spruchfähigkeit alle vorbereitenden oder nachfolgenden Verfahrensentscheidungen, die der Rechtsfindung

dienen und den Prozess oder den Richterspruch fördern sollen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Oktober 1995 – RiZ (R) 2/95 – DRiZ 1996, 371; DG Bremen, Urteil vom 3. Juni 2005 – DG 1/2004 – juris, Rdn. 27). Hierzu zählen auch die Anwendung des § 139 ZPO, die Gestaltung des Tenors und die Ausführungen des Klägers im Urteil selbst.

Die benannten erläuternden Beispiele stellen sich als unzulässiger Versuch dar, den Kläger in Zukunft indirekt zu einem veränderten prozessualen Verhalten zu bewegen. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung im Kern Weisungsfreiheit (vgl. BGH NJW-RR 2003, 492 <493> stRspr., OVG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2004 – 4 S 77.03 – juris Rdn. 5). Beurteilungen, aber auch spätere erläuternde und plausibilisierende Ausführungen müssen sich daher jeder psychologischen Einflussnahme enthalten, die den Kern der richterlichen Amtsführung betrifft. Kritik ist mithin unzulässig, wenn der Richter dadurch veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung zukünftig in einem anderen Sinne zu treffen (vgl. BGH a.a.O.). Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die (indirekt) kritisierte Amtsausübung sich als offensichtlich fehlerhaft darstellt (vgl. DG Bremen a.a.O. Rdn. 27 f. mwN.).

Das Gericht kann sich nicht davon überzeugen, dass die vom Beklagten beanstandeten Handlungen des Klägers offensichtlich fehlerhaft waren. Dies gilt zunächst für den schriftsätzlichen Vortrag, der Kläger mache nur restriktiv von § 139 ZPO Gebrauch. Offensichtliche Rechtsanwendungsfehler seitens des Klägers sind insoweit nicht ansatzweise erkennbar. Soweit später der Vorwurf erhoben worden ist, der Kläger habe in einem Fall einen „nicht auslegungsfähigen“ Antrag ausgelegt und damit die eigentlich gebotene Anwendung des § 139 ZPO vermieden, kann das Gericht einen offensichtlichen Rechtsfehler ebenfalls nicht erkennen. Der Kläger hat im Termin nachvollziehbar und vertretbar dargelegt, warum er entgegen der Meinung der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg von Auslegungsfähigkeit ausgegangen ist. Dass die mangelnde Erkennbarkeit einer übereinstimmenden Teilerledigung im Tenor einen offensichtlichen Rechtsfehler darstellt, kann das Gericht nicht erkennen. Offensicht-

lich fehlerhafte, weil widersprüchliche Ausführungen zur Zulässigkeit von Rechtsmitteln hat die Beurteilerin trotz Bestreitens der Richtigkeit dieser Aussage nicht plausibel gemacht. Soweit die Präsidentin des LAG im Termin ausgeführt hat, der Kläger habe in einem Fall mit der Kammer statt, wie vom Gesetz zwingend angeordnet, als Einzelrichter entschieden, ist der Vortrag zwar geeignet, einen offensichtlichen Rechtsfehler zu belegen. Das gleiche gilt für den Vorwurf, der Kläger habe die Rücknahme von Anträgen ohne die gesetzlich geforderte Zustimmung einer Partei angenommen. Ob behauptete Fehler dieser Art, denen der Kläger, der mit diesen Beanstandungen in der mündlichen Verhandlung erstmals konfrontiert worden ist, pauschal mit der Bitte um Einräumung einer Äußerungsfrist entgegengetreten ist, tatsächlich vorliegen, war vorliegend aufgrund der oben bereits festgestellten Verstöße nicht mehr aufzuklären.

Keinen Rechtsfehler der Beurteilung kann das Gericht allerdings hinsichtlich einer vom Kläger gerügten Inkongruenz von Beurteilungstext und Teilnote „gut ausgeprägt“ für das Beurteilungsmerkmal „Sonstige Kenntnisse“ erkennen. Text und Note stehen nicht in Widerspruch zueinander.

Einen weiteren Rechtsfehler der Beurteilung stellt aber das im Abschnitt II 3 enthaltene Werturteil dar, das erforderliche Vernehmungsgeschick sei „in hinreichendem Maße vorhanden“. Der objektive Sinngehalt der Formulierung deckt sich mit dem im Rahmen der Plausibilisierung vorgetragenen Sachverhalt nicht. Den Ausführungen des Beklagten ist schon nicht mit ausreichender Sicherheit zu entnehmen, ob die Sitzung vom ... überhaupt in die Beurteilung eingeflossen ist. Schriftsätzlich ist dies vorgetragen worden; im Verhandlungstermin wurde es dann verneint. Gleichviel: Wurde die Sitzung bei der Beurteilung berücksichtigt, liegt ein Rechtsfehler darin, dass die Formulierung den Befund – einmalige sehr schlechte Leistung bei im Übrigen offenbar wesentlich besseren Leistungen – nicht vermittelt. Es entsteht für den objektiven Betrachter vielmehr der Eindruck, dass der Kläger regelmäßig gerade noch durchschnittliche Leistungen im Bereich der Verhandlungsführung erbringt. Wurde die Sitzung völlig aus-

geblendet, liegt ein Rechtsfehler – die Frage, ob das rechtmäßigerweise überhaupt möglich ist, dahingestellt – jedenfalls darin, dass das Werturteil offenbar auf Wahrnehmungen gestützt ist, die außerhalb des Beurteilungszeitraums gemacht wurden. Denn die Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg hat in der mündlichen Verhandlung insoweit erläuternd ausgeführt, „sie kenne den Kläger schon länger“.

Die weiteren vom Kläger vorgebrachten Rügen hinsichtlich der Formulierung des Beurteilungstextes im Bereich „Verhandlungsführung“ führen dagegen nicht zur Annahme eines Rechtsfehlers. Aus Sicht eines objektiven Betrachters stellen die Formulierungen keine plausibilisierungspflichtige Kritik dar. Es entsteht insbesondere nicht der Eindruck, der Kläger gebärde sich autoritär. Auch wird kein fehlerhafter Eindruck von der Zahl seiner Vergleichsvorschläge vermittelt. Insbesondere das vom Kläger beanstandete Wort „häufig“ wird durch die im folgenden Satz enthaltene Aussage „Deshalb ist es ihm ... gelungen, eine Vielzahl von Streitigkeiten ... beizulegen“ im Sinne des Klägers relativiert. Auf die streitige Frage der (genauen) Höhe der Vergleichsquote kam es danach nicht mehr an.

Keinen Rechtsfehler der Beurteilung kann das Gericht schließlich hinsichtlich der vom Kläger gerügten Inkongruenz von Beurteilungstext und Teilnote „gut ausgeprägt“ bei dem Beurteilungsmerkmal „Entschlusskraft“ erkennen. Text und zuerkannter Ausprägungsgrad stehen auch hier nicht in Widerspruch zueinander.

Ebenfalls keinen Rechtsfehler stellt im Beurteilungstext zum Beurteilungsmerkmal „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ der Gebrauch des Wortes „verständlich“ ohne weitere Abstufung dar. Der Begriff hat, wie von der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg zutreffend erläutert, einen Wertungsgehalt, der zwischen weniger und gut verständlich liegt. Hinreichend plausibilisiert worden ist auch die Kritik an den sprachlichen Unebenheiten in den Urteilen des Klägers.

Einen Rechtsfehler stellt dagegen die Verwendung der Formulierung „Die rechtlichen Begründungen vermögen zumeist zu überzeugen“ dar. Nach dem Inhalt der Beurteilungsrichtlinie soll und darf mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit unter der Rubrik

„Qualität der schriftlichen Ausarbeitung“ (Abschnitt II 5) in Bezug auf das Untermerkmal „Überzeugungskraft der Argumentation“ nicht die inhaltliche Qualität von Argumenten bewertet werden. Es geht vielmehr lediglich darum zu beschreiben, inwieweit der Beurteilte die maximal denkbare Überzeugungskraft eines Arguments stilistisch und sprachlich zur Geltung zu bringen vermag. Die im Falle des Klägers verwendete Formulierung beschreibt ihrem objektiven Sinngehalt nach jedoch inhaltliche Kritik. Sie passt schon aus diesem Grunde nicht zur Rubrik „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“. Dieses Verständnis des Sinngehalts der Formulierung wird dadurch bestätigt, dass die von der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg zur Plausibilisierung vorgebrachten Beispiele der Sache nach inhaltliche Kritik darstellen. Diese Kritik (z.B. „Beschluss nach § 91a ZPO ohne Begründung“, „unsauber formulierter Tenor“) betrifft überdies wiederum den Kernbereich der richterlichen Entscheidungsfindung. Von der offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des Handelns des Klägers in den beschriebenen Fällen konnte das Gericht sich – ohne dass es hierauf noch ankommt – nicht überzeugen.

Keinen Erfolg hat der Kläger mit seiner Rüge, seine Tätigkeit in der Einigungsstelle ... müsse in den Text zum Beurteilungsmerkmal „Leistungsfähigkeit“ aufgenommen werden. Dem steht § 7 Abs. 1 der Beurteilungsrichtlinie entgegen. Danach ist die Beurteilung an den Anforderungen des wahrgenommenen Amtes auszurichten. Mithin können und dürfen Nebentätigkeiten – als solche ist die Mitarbeit des Klägers in der Einigungsstelle zu qualifizieren – nicht in die Ausführungen zu den Beurteilungsmerkmalen aufgenommen werden.

Keinen Rechtsfehler der Beurteilung kann das Gericht weiter hinsichtlich der vom Kläger gerügten Inkongruenz von Beurteilungstext und Teilnote „durchschnittlich ausgeprägt“ zum Beurteilungsmerkmal „Organisationsfähigkeit“ erkennen. Text und Note stehen nicht in Widerspruch zueinander.

Zu beanstanden ist dagegen die im Abschnitt II 8 („Kommunikationsfähigkeit“) enthaltene Aussage, der Kläger „suche nach Lösungen“. Beim objektiven Betrachter entsteht, wie vom Kläger zutreffend ausgeführt,

aufgrund der Beschränkung der Aussage auf die „Suche“ nach Lösungen der Eindruck, er finde diese nicht. Die damit dem objektiven Sinngehalt der Aussage nach geäußerte wertende Kritik hat der Beklagte nicht plausibilisiert. Dass er dies aus seiner Sicht auch nicht tun musste, weil er der Formulierung keinen negativ wertende Kritik zuspricht, ändert nichts. Er muss sich insoweit am objektiven Sinngehalt der Formulierung festhalten lassen.

Im Übrigen ist die Formulierung zum Beurteilungsmerkmal „Kommunikationsfähigkeit“ nicht zu beanstanden. Insbesondere waren weitere Ausführungen zum Untermerkmal „sprachliche Ausdrucksfähigkeit“ nicht angezeigt. Die Beurteilung verhält sich dazu auch nach Auffassung der Kammer bereits mit dem Adjektiv „transparent“.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Formulierung zum Beurteilungsmerkmal „Kooperations- und Konfliktfähigkeit“. Der Text vermittelt seinem objektiven Sinngehalt nach keine „unterschwellige“ Kritik, wie der Kläger meint.

Rechtsfehlerhaft ist die Beurteilung wiederum hinsichtlich der Ausführungen zum Beurteilungsmerkmal „Führungskompetenz“. Die Richtlinie schließt, ihrer Definition dieses Merkmals nach – Aufgaben der Personalführung unter Leitung einer Organisationseinheit (§ 7 Abs. 2 Satz 1) –, eine Beurteilung des Klägers insoweit aus. Denn ihm oblagen im Beurteilungszeitraum keine Aufgaben der Personalführung; insbesondere nicht gegenüber der Geschäftsstelle. Aus diesem Grunde hätten Leistungen des Klägers als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare nicht berücksichtigt werden dürfen. Denn diese gehören nach der derzeitigen Praxis im Land Berlin gerade nicht zu den Aufgaben des wahrgenommenen Amtes, sondern sind Nebentätigkeit.

Nicht hinreichend plausibel ist schließlich auch die Bildung der Gesamtnote. Nach den Darlegungen der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg wurde besonderer Wert auf die vier Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungsführung“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ gelegt. Die Gesamtbeurteilung des Klägers „übertrifft die

Anforderungen (untere Grenze)“ sei maßgeblich motiviert durch die Mängel im Bereich „Rechtskenntnisse“ – die dem Kläger insoweit zuerkannte Teilnote liege im unteren Bereich des Ausprägungsgrades „durchschnittlich ausgeprägt“.

Diese Ausführungen genügen für sich genommen, vor dem Hintergrund der übrigen Teilnoten des Klägers nicht zur plausiblen Begründung der Gesamtbeurteilung. Ausprägungsgrade und Gesamtbeurteilung widersprechen sich (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 1992 – 2 B 164/92 – juris, Rdn. 5 stRspr.). Denn der Kläger wurde in den übrigen drei als besonders wichtig benannten Beurteilungsmerkmalen zweimal mit „durchschnittlich ausgeprägt“ und ein weiteres Mal mit „gut ausgeprägt“ bewertet. Berücksichtigt man auch die übrigen Merkmale (weitere zweimal „gut ausgeprägt“, im Übrigen „durchschnittlich ausgeprägt“; die beiden gut ausgeprägten Merkmale betreffen mittelmäßig wichtige Beurteilungskriterien) indiziert die Gesamtbetrachtung – auch ohne Bildung eines arithmetischen Mittels – zunächst eine Gesamtnote, die leicht oberhalb des Durchschnitts liegt.

Ist ein durchgehend mit „durchschnittlich ausgeprägt“ bewerteter Richter nach den Angaben der Präsidentin des LAG Berlin-Brandenburg in der mündlichen Verhandlung entsprechend den vereinbarten Beurteilungsmaßstäben im Bereich der (drei) Gesamt-Notenstufen „übertrifft die Anforderungen“ einzuordnen, indiziert die Gesamtschau der Teilnoten eine Gesamtnote zumindest im Bereich „übertrifft die Anforderungen (glatt)“. Vor diesem Hintergrund ist nicht schlüssig, wie das Merkmal „Rechtskenntnisse“, möge der insoweit zuerkannte Ausprägungsgrad „durchschnittlich ausgeprägt“ auch noch so knapp am unteren Rand liegen, die Gesamtnote in den Bereich „übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“ ziehen kann. Entscheidend ist insoweit, dass das Merkmal trotz aller geäußerten Kritik doch immer noch „durchschnittlich ausgeprägt“ bleibt – ihm also auch bei der Bildung der Endnote kein schlechterer, weiter gehender Gehalt zugebilligt werden darf.

Pauschale Kürzung der Beihilfe durch Kostendämpfungspauschale

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts · Urteile des BVerwG vom 20.03.2008, Nr. 18/2008
Az: 2 C 49.07, 52.07, 63.07 20.03.2008

Mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es vereinbar, Beamten eine pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

In den entschiedenen Revisionsverfahren ging es um die Wirksamkeit einer Regelung der nordrhein-westfälischen Beihilfeverordnung, die eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Eigenbeteiligung zwischen 150 Euro und 750 Euro vorsieht (Kostendämpfungspauschale).

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der 2. Revisions Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Klagen von Beamten abgewiesen, die auf Zahlung von Beihilfe für Krankheitskosten ohne Abzug der Kostendämpfungspauschale gerichtet waren. Zwar ist der Dienstherr verpflichtet, den angemessenen Lebensunterhalt seiner Beamten und deren Familien auch im Krankheitsfall sicherzustellen. Hierzu dient gegenwärtig ein Mischsystem aus Eigenvorsorge,

d. h. dem Abschluss einer aus der Besoldung finanzierten Krankenversicherung, und ergänzender Kostendeckung aus staatlichen Mitteln (Beihilfen). Allerdings können die Beamten nicht darauf vertrauen, dass ihnen diejenigen Krankheitskosten, die nicht durch die Leistungen einer beihilfekonformen Krankenversicherung gedeckt werden, stets ohne Abstriche im Wege der Beihilfe erstattet werden. Aus der Fürsorgepflicht folgen keine Ansprüche auf vollständige Kostendeckung. Sie verlangt lediglich, dass Beamte im Krankheitsfall nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleiben, die sie weder aus der Besoldung bestreiten noch durch zumutbare Eigenvorsorge absichern können.

Pauschalierte Eigenbeteiligungen an den Krankheitskosten wirken sich als Besoldungskürzungen aus. Daher können sie Anlass geben zu prüfen, ob das Nettoeinkommen der Beamten noch das Niveau aufweist, das der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewährleistung eines angemessenen Lebensunterhaltes fordert. Nach diesem Grundsatz muss der

Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird, d. h. deutlich hinter dieser Entwicklung zurückbleibt. Genügt das Nettoeinkommen der Beamten eines Bundeslandes diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen nicht mehr, so muss der Gesetzgeber diesen Zustand beenden. Dabei sind ihm keine bestimmten Maßnahmen vorgegeben. So kann er die Dienstbezüge erhöhen, aber auch die Kostendämpfungspauschale streichen oder die Absenkung der jährlichen Sonderzuwendung rückgängig machen. Aufgrund dieses Gestaltungsspielraums kann das Einkommensniveau der Beamten nicht im Rahmen von Klagen auf höhere Beihilfe überprüft werden. Vielmehr sind sie darauf verwiesen, Klagen auf Feststellung zu erheben, dass sich bei Anwendung der besoldungsrechtlich relevanten Gesetze in ihrer Gesamtheit ein verfassungswidrig zu niedriges Nettoeinkommen ergibt.

Staatsprüfung in zwei Portionen

Die Universität Mannheim führt einen Bachelor-Studiengang für Juristen ein
FAZ, 27.03.2008

„Es ist kein starker Eingriff in das Jurastudium“, sagt Carsten Schäfer, der Dekan der juristischen und volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim. Aus seiner Sicht erfordert sein Reformmodell für die Juristenausbildung „nur eine kleine Änderung“ des Landesprüfungsrechts. Viele seiner Berufskollegen hingegen sehen darin den Anfang vom Ende des deutschen Einheitsjuristen. Die Universität Mannheim führt zum Wintersemester einen Studiengang „Unternehmensjurist“ ein, der nach den Vorgaben des europäischen „Bologna-Prozesses“ ein Jurastudium bis zum Bachelor- und Mastertitel ermöglicht.

Reformkonzepte nach den Bologna-Maßgaben gibt es für das Jurastudi-

um zur Genüge, und Masterprogramme bietet inzwischen fast jede deutsche Fakultät an. Aber das Mannheimer Modell rührt an das erste Staatsexamen. 150 Erstsemesterstudenten – später können es bis zu 250 im Jahr sein – sollen sich in sechs Semestern das gesamte Zivilrecht und Grundlagen des Öffentlichen Rechts erschließen. Dazu kommt die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, welche die angesehene betriebswirtschaftliche Fakultät in Mannheim übernimmt.

Das Studienprogramm hätte wohl wenige Gemüter erregt, wäre nicht geplant, dass die Studierenden in der Abschlussprüfung auch die Zivilrechtsklausuren des Ersten Juristischen Staatsexamens schreiben

sollen. Wer besteht, der kann auf dem Arbeitsmarkt eine nichtregulierende juristische Tätigkeit aufnehmen, zum Beispiel als Unternehmensberater oder Versicherungsjurist. Oder er kann weiterstudieren und die restlichen Klausuren des Ersten Staatsexamens ablegen.

Zur Empörung der anderen baden-württembergischen Fakultäten dürfen die Mannheimer Juristen also künftig den gewaltigen Prüfungsstoff des Ersten Staatsexamens portionieren. Dagegen müssen ihre Studienkollegen an anderen Universitäten das Strafrecht, Öffentliche Recht und Zivilrecht samt den Nebengebieten und europarechtlichen Bezügen über neun Semester durch ständiges Wiederholen lernen und auf einmal be-

reithalten – in der Regel unterstützt durch kommerzielle Repetitorien.

Für die deutsche Juristenausbildung ist das Mannheimer Modell eine Revolution. Zwar ermöglichen auch Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ihren Prüfungskandidaten, die Prüfung zu teilen. Allerdings liegen etwa in Nordrhein-Westfalen die Prüfungstermine nicht so weit auseinander wie in Mannheim, die mündliche Prüfung findet an einem Tag für alle Gebiete statt, und ein Teilabschluss ist nicht möglich.

Mit dem bisherigen Staatsexamen habe dieses Modell nicht mehr viel zu tun, sagt Burkhard Hess, der Dekan der Heidelberger Jura-Fakultät. „Man kann die juristische Materie nicht nach Belieben spalten.“ Vernetztes Denken sei der Schlüssel zu juristischem Sachverstand. Das Mannheimer Modell verschließe gerade den Blick auf die zahlreichen Querverbindungen, beispielsweise die Kausalitätslehre, die für Zivilrecht und Strafrecht gleich wesentlich sei. „Auch das Zivilprozessrecht ist nicht vermittelbar, ohne dass die Hörer Kenntnisse im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht haben“, sagt Hess. Sechs Semester reichten nicht aus, um das Zivilrecht auf Examensniveau zu beherrschen, ist Hess überzeugt.

Folgt man der Kritik, haben es die Mannheimer entweder schwerer oder leichter als ihre Fachkollegen: Entweder gibt es Zugeständnisse in der Benotung, weil es nicht möglich ist, Zivilrecht in sechs Semestern zu begreifen. Das wäre der Abschied von der Chancengleichheit der anderen baden-württembergischen Prüflinge, die bald vor Gericht ziehen dürften. Oder es gibt keine Zugeständnisse bei der Prüfung, dann haben die Mannheimer es schwerer – und die privaten Repetitorien können sich auf einträgliche Geschäfte freuen. „Hätte es nicht ausgereicht, den Bachelor-Kandidaten universitäre Zivilrechtsklausuren zu stellen?“, fragt Hess. Wie viele seiner Kollegen fürchtet er um die Marke Staatsexamen und das Ansehen des baden-württembergischen Einheitsjuristen.

In Mannheim sind die Mahnungen und Kritiken bekannt. Das „Kartell“ der baden-württembergischen Jura-Fakultäten sei nicht bereit, sich dem Wettbewerbsdruck zu stellen, sagt Dekan Carsten Schäfer. „Es ist aber kein Wesensmerkmal des juristischen Staatsexamens, dass alle Prü-

fungen gleichzeitig stattfinden.“ Entscheidend sei, dass der Staat die Prüfungshoheit besitze und für eine objektive Leistungskontrolle Sorge. „Unser Titel ist weder ein Abbrecher-Zertifikat noch ein Jura-light-Abschluss.“

Universitätsrektor Hans-Wolfgang Arndt fügt hinzu, der neue Bachelor-Titel sei der erste seiner Art, mit dem Juristen auf dem Arbeitsmarkt attraktive Berufschancen hätten. Sie könnten zwar nicht Anwalt, Richter oder Staatsanwalt werden, dafür hätten aber schon Banken und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Interesse an den Absolventen gezeigt, die zivilrechtlich voll ausgebildet seien und fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse mitbrächten. „In Unternehmen sind Spezialisten für Wirtschaftsrecht gefragt, die brauchen kein Strafrecht, Baurecht oder Polizeirecht“, sagt Arndt. „Der wichtigste Teil des Staatsexamens ist ohnehin das Zivilrecht.“ Ziel des Programms sei es auch, Juristen wieder stärker in die Führungsetagen der Privatwirtschaft zu bringen, wo sich zunehmend Betriebs- und Volkswirte breitgemacht hätten. Man rechnet in Mannheim damit, dass nur etwa die Hälfte der Studierenden nach dem Bachelor noch das Rest-Staatsexamen macht. „Wir halten den Bewerbern diese Option vor allem offen, um ihnen Hemmungen vor dem Bachelor zu nehmen“, sagt Arndt.

Die Professoren verweisen auf die strengen Leistungskontrollen der Bachelor-Ausbildung. Dass jetzt ein großer Teil der Examenskandidaten jedes Jahr durchfällt, ist für sie der Beweis, dass sich die Studenten zu

lange in trügerischer Sicherheit wiegen. Nach zwei oder drei verpatzten Staatsexamina stehen sie dann mit leeren Händen da: als Abiturienten mit Jura-Kenntnissen. Der Universität Mannheim gehe es aber nicht darum, erfolglose Jung-Juristen zu retten, sondern eher sich selbst, sagen manche deutschen Hochschullehrer. Seit Jahren steht die Frage im Raum, ob Baden-Württemberg an fünf Hochschulen Juristen ausbilden muss. 1998 nahm die Hochschulstrukturkommission Heidelberg und Mannheim aufs Korn, weil sie so nah beieinander und identische Studienangebote haben. Mannheim versuche nun, so heißt es, mit dem neuen Profil die eigene Existenz zu sichern.

„Druck von außen war nicht der Grund für unseren Vorstoß“, sagt Rektor Arndt. Wenn überhaupt, habe die Juristenfraktion Druck von Seiten der Wirtschaftsfakultäten verspürt: Mannheim sei eine kleine Hochschule mit klarem Schwerpunkt in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Diese Kernkompetenz müsse und wolle man für die anderen Fakultäten nutzen. „Das Modell ist aber durchaus übertragbar auf jede andere Fakultät“, sagt Arndt. Sollte es erfolgreich sein, so erwartet man in Mannheim, könne sich in Baden-Württemberg manches „verschieben“.

Vorerst haben die anderen Fakultäten des Landes dies verhindert: Die Ausbildungsordnung, die im Frühsommer geändert werden soll, wird wohl lediglich eine „Lex Mannheim“ enthalten. An den anderen juristischen Fakultäten wird es keine Teilprüfungen geben.

Der weißblaue Vorzeigebeamte

Bayerns Staatsdiener sollen das modernste Dienstrecht und vor allem mehr Geld bekommen

FAZ, 14.05.2008

Die beiden großen süddeutschen Länder sind entschlossen, die Föderalismusreform zu nutzen, um die einst an den Bund abgetretenen Kompetenzen im Dienstrecht zurückzuerhalten. Zwar ist der Reformeifer in Baden-Württemberg etwas erlahmt, aber Bayern prescht mit Eckpunkten eines Dienstrechts für seine Landes- und Kommunalbeamten vor, das spätestens 2011 in Kraft treten soll. Vor der Landtagswahl im Herbst

geht es erst einmal um die Richtung. Der CSU-Vorsitzende Huber, der als Finanzminister für das Dienstrecht zuständig ist, meint, dass sein Reformansatz eine „neue Epoche im Dienstrecht in Deutschland“ einleiten werde. Und Ministerpräsident Beckstein spricht von einer „Pionierarbeit mit Vorbildwirkung für Restdeutschland“.

Im „Endausbau“ sollen pro Jahr 200 Millionen Euro für Beförderungen, 45

Millionen Euro für flexible Leistungselemente wie Prämien und Zulagen bereitstehen. Damit geht Bayern von der im Bund lange vertretenen Linie ab, dass eine Dienstrechtsreform kostenneutral zu erfolgen habe – nach dem Motto: Dem einen wird's genommen, der andere soll's bekommen. Hubers Eckpunkte stießen auf die Zustimmung der Gewerkschaften, die das Finanzministerium zuvor in die Formulierung der Vorschläge einbezogen hatte. Solche Zusammenarbeit passt nicht zu dem Bild, das man sich von der CSU macht, ist aber in Bayern üblich. So fand der Bayerische Beamtenbund (BBB) mit der Empfehlung Gehör, dass leistungsstarke Beamte am besten durch Beförderungen motiviert werden könnten.

Unter den Staatsdienern gibt es Berufsgruppen, deren Laufbahn überhaupt keine Entwicklungsperspektive bietet, was treffend als „Laufstall“ charakterisiert wird. Ein Grundschul-, Hauptschul- oder Realschullehrer, der nicht zum Schulleiter aufsteigt, verharrt bisher in der Eingangsbesoldungsgruppe. Hier könnten erstmals „funktionslose Beförderungsämter“ Abhilfe schaffen. Der dafür aufzubringende Betrag – 100 Millionen Euro im Jahr – wird in gleicher Höhe für die anderen Beamten Bayerns, einschließlich der (Wissenschafts-) Gehälter für Hochschullehrer, zur Verfügung stehen. Die Aussicht auf eine Beförderungswelle lässt Beamtenherzen, also Bürger- und Wählerherzen, schneller schlagen. Andere Anreize kommen hinzu: bis hin zu einem beschleunigten Vorrücken in den vom Freistaat auch künftig beibehaltenen zwölf (beim Bund demnächst nur acht) Lebensaltersstufen, die von der Erfüllung der „Mindestanforderungen“ abhängig gemacht werden.

Der aufsehenerregendste Eckpunkt ist jedoch Bayerns Absicht, die vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes abzuschaffen. Das ist eine alte Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und eine jüngere des Deutschen Beamtenbundes (DBB). Als der DBB-Vorsitzende Heesen und Verdi-Chef Bsirske im Jahre 2004 mit Bundesinnenminister Schily ihr Konzept vorstellten, war davon die Rede, dass ein „klares Laufbahnrecht“ nur „ohne die bisherigen engen Vorgaben“ wie Laufbahngruppen, Vorbereitungs-

dienste oder Fachrichtungslaufbahnen entstünde; daher befürwortete man „Einstiegsebenen nach Vor- und Ausbildung oder anderen Arten beruflicher Qualifikation“. Daran orientiert sich Bayern mit „Qualifikationsebenen“ und nennt als Ziel, das bestehende zentrale Aufstiegsverfahren vom gehobenen in den höheren Dienst flexibler zu gestalten. Übrigens hatte der Bayerische Beamtenbund den Wunsch nach der Einheitslaufbahn nicht geäußert. Und der Beamtenbund Baden-Württemberg hat sich jüngst wieder für die Laufbahngruppen ausgesprochen, wie übrigens auch der Bund. Demgegenüber steuern die Küstenländer Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf eine Zweiteilung „akademische und nicht-akademische Laufbahngruppe“ zu.

Eine Abschaffung der Laufbahngruppen fassen selbst Gewerkschaftler eher mit spitzen Fingern an, weil es unter ihren Mitgliedern ein gewisses Kastendenken – zumal im höheren Dienst – gibt. Andererseits bildet der gehobene Dienst nicht nur das oft beschworene Rückgrat der Verwaltung, sondern stellt auch in den Gewerkschaften und unter deren Funktionären die große Mehrheit. Hier

Karrierewege zu eröffnen heißt, sehr befähigten jungen Oberinspektoren den „Durchstieg“ zu erleichtern und nicht erst unter gestandenen Oberamtsräten verzweifelt Ausschau zu halten nach Kandidaten für „Qualifikationsmaßnahmen“.

Dass Huber auf Laufbahngruppen verzichten will, mag mit seiner eigenen Biographie zusammenhängend er doch nach dem Realschulabschluss an ein Finanzamt, machte die Ausbildung zum Steuerinspektor, holte neben dem Beruf das Abitur nach und studierte schließlich. CSU-Vorsitzende und bayerische Regierungsmitglieder sind es gewohnt, dass ihre Pläne oft Wirklichkeit werden. In der Frage des laufbahngruppenlosen Staatsdiener könnte Bayern zum Vorreiter werden, was mittel- und langfristig Rückwirkung auf die anderen Dienstherren haben dürfte. Damit würden sich Heesen, Bsirske und Schily vielleicht doch noch mit einer Grundidee durchsetzen, wenn es ihnen auch eher darum ging, durch das Festhalten am Dienstrecht für alle Beamten im Bund, in den Ländern und den Kommunen jene Föderalismusreform aufzuhalten, die Bayern anstrebte – und erreichte.

Die 16 Nothelfer von Karlsruhe

Warum die Auswahl und die Wahl der Verfassungsrichter als verfassungswidrig gilt – und wohl nur als Wohnheitsrecht zu rechtfertigen ist

Süddeutsche Zeitung, 16.02.2008

Was Altötting für den deutschen Katholizismus ist, das ist Karlsruhe für den deutschen Rechtsstaat – ein Gnadenort. Hier wie dort manifestieren sich Wunder. Das Wunder von Karlsruhe besteht im Vertrauen, das die Deutschen in dieses Gericht setzen: Die 16 Verfassungsrichter sind für die Rechtsuchenden so etwas ähnliches wie für gläubige Christen die 14 Nothelfer. Das allergrößte Wunder aber besteht darin, dass dieses Gericht es auf wackligem Fundament geschafft hat, sich dieses Vertrauen zu erwerben – denn die Wahl der Verfassungsrichter ist ebenso problematisch wie deren Auswahl. Sie sei „von Haus aus verfassungswidrig“ – das sagt nicht irgendein verirrter Doktorand der Rechte, das meinte einer der hervorragendsten Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts: Richard Thoma.

Viele Experten, auch in den Kommentaren zum Verfassungsgerichtsgesetz, sind noch heute dieser Meinung. Die Mehrheit der Professoren des Staatsrechts akzeptiert die suspekten Prozeduren nolens volens als Wohnheitsrecht.

Am Freitag stand wieder eine dieser verfassungsrechtlich problematischen Wahlen an. In Artikel 94, Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es dazu: „Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.“ Diesmal war der Bundesrat dran. Er wählte, auf Vorschlag der SPD, als Nachfolger für den Verfassungsrichter Wolfgang Hoffmann-Riehm den Freiburger Professor Johannes Masing. Die Wahl des umstrittenen Kandidaten Horst Dreier, ebenfalls von der SPD benannt, war zurückgestellt worden.

Der Bundesrat hat gewählt. Aber wirklich entschieden wurde nicht dort. Ort der Entscheidung über die Verfassungsrichter sind die Zentralen der Volksparteien; die Strippenzieher der CDU/CSU und der SPD verhandeln im Verborgenen über die Zusammensetzung des Gerichts. Sie bestimmen, wer über die nötige Qualifikation als Verfassungsrichter im Sinne der Parteien verfügt. Kein Gesetz sagt auch nur ein Wort darüber, welcher Kandidat auf welche Weise auserkoren wird. Weil es zur Richterwahl in den parlamentarischen Gremien einer Zweidrittelmehrheit bedarf, wird üblicherweise so lange unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, bis ein Personalpaket geschnürt ist, das beide Volksparteien zufriedenstellt.

Das Zweidrittel-Quorum bedeutet, dass ohne das Placet der beiden großen Parteien CDU und SPD kein Kandidat eine Chance hat. Dies soll, so heißt es, die Wahl von Persönlichkeiten befördern, die nicht zu extremen Positionen neigen; dieses Quorum hat freilich auch dazu geführt, dass sich die beiden Parteien die Richtersessel untereinander aufgeteilt haben – und ab und an einem kleinen Koalitionspartner davon einen Stuhl abgeben; die FDP hat lange davon profitiert. Die Adressaten – der Bundesrat oder der Bundestag – haben die Personalpakete dann nur noch dankend in Empfang zu nehmen.

Dieses Geschäft der proportionalen Machtverteilung läuft üblicherweise lautlos. Dass es zwischen den Parteien einmal richtig kracht, wie nun beim Kandidaten Horst Dreier, ist die Ausnahme, ein Unfall – und er bereitet den Strategen der Parteien Bauchschmerzen, weil er den Blick der Öffentlichkeit auf die dunklen Seiten der Parteiendemokratie lenkt: Der Staat als Beute der Parteien. Jenseits des politischen Tageskampfes gibt es ein übergreifend zugreifendes Interesse der politischen Parteien an Posten und Geld, das sie, im großen und Ganzen einvernehmlich und in der Regel erfolgreich befriedigen: durch Aufteilung der Spitzenposten in Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Rundfunk und Fernsehen. Es gilt sozusagen das weitergeführte Prinzip „Cuis regio, eius religio“ des Augsburger Religionsfriedens von 1555. Dort war den Reichsständen das so beschriebene Recht gewährt worden, die Konfessi-

on der Untertanen zu bestimmen. Die politischen Parteien haben das auf ihre Weise fortentwickelt.

So viel zur Vorauswahl der Verfassungsrichter. Ihre Wahl selbst ist nicht minder delikats – jedenfalls dann, wenn der Bundestag an der Reihe ist. Anders als es das Grundgesetz vorschreibt, wählt nämlich nicht „der Bundestag“, also nicht dessen 613 Abgeordnete, die Verfassungsrichter, sondern es wählen die zwölf Mitglieder eines sogenannten Richterwahlausschusses, die nach den Regeln der Verhältniswahl vom Bundestag bestimmt werden. Zwei Prozent der Mitglieder des Bundestages legen also fest, wer Verfassungsrichter wird. Die anderen 601 haben keine Ahnung, und erfahren es am Tag darauf aus der Zeitung.

Dass es auch anders geht, zeigt ein Blick in die USA. Dort müssen die vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten den parlamentarischen Gremien Rede und Antwort stehen. Nun muss man nicht, wie dort, so weit gehen, die Kandidaten bis aufs Hemd zu durchleuchten. Schlecht wäre es aber nicht, wenn die Öffentlichkeit vor einer Wahl erfahren könnte, welche grundsätzlichen Positio-

nen ein Kandidat einnimmt. Das müsste nicht unbedingt durch eine Befragung geschehen; denkbar wäre auch eine Präsentation, die dann vor der Wahl eine Erörterung über den Vorgeschlagenen zuließe. Experten warnen freilich, dass geeignete Personen sich für eine solche Prozedur gar nicht erst zur Verfügung stellen würden, weil sie ein anderes hochrangiges Amt bekleiden und befürchten müssen, bei Nichtwahl zum Verfassungsrichter auch im bisherigen Amt beschädigt zu sein.

Allerdings, und jetzt ist man wieder beim Wunder von Karlsruhe, hat das derzeitige Verfahren, so angreifbar es auch ist, bis auf wenige Ausnahmen respektable Ergebnisse gezeitigt: Richterpersönlichkeiten, die ihre Unabhängigkeit unter Beweis gestellt und sich ihrer Verantwortung trotz aller Vorab-Befürchtungen als würdig erwiesen haben. Weil man aber auf eine Fortdauer dieses Wunders von Karlsruhe nicht unbedingt vertrauen kann, gehen in der staatsrechtlichen und politischen Debatte die Überlegungen zu einer Reform des Auswahlverfahrens weiter. Ihr Ziel: mehr Transparenz.

Richter verklagen ihren Arbeitgeber

Novum in der deutschen Justiz:

Verbeamtete Juristen wollen bessere Besoldung erstreiten

Weser-Kurier am Sonntag, 17.02.2008

Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig muss sich mit einem Rechtsverfahren aus der eigenen Zunft befassen. Richter und Staatsanwälte des Deutschen Richterbundes haben in einem Musterverfahren ihren Arbeitgeber, das Land Schleswig-Holstein, verklagt, weil sie die aktuelle Besoldung für verfassungswidrig halten. Das ist für die deutsche Rechtsprechung ein Novum.

Der Landesverband, der rund zwei Drittel der rund 1000 verbeamteten Juristen vertritt, hofft, dass sein Anliegen letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe positiv beschieden wird. Bis dahin können aber noch Jahre vergehen. Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, Wilfried Kellermann, spricht von einer

nicht mehr amtsangemessenen Bezahlung. Durch die Teuerung habe man allein ein Minus von zehn Prozent hinnehmen müssen. Und er spricht davon, dass der Kaufkraftverlust durch Gehaltskürzungen und Inflation seit dem Jahr 2000 etwa 25 Prozent betrage. Kellermann verweist zudem auf ein gerade nach Karlsruhe verwiesenes Verfahren, das vergleichbar ist.

„Gerichtswesen neu ordnen“

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zieht Bilanz

FAZ, 21.02.2008

Streitigkeiten zwischen Bürgern und dem Staat sollten grundsätzlich vor Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Deshalb sei es notwendig, die verzweigten Gerichtszuständigkeiten in Deutschland neu zu ordnen. Das hat die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Marion Eckertz-Höfer, am Mittwoch in Leipzig gesagt. So sollten beispielsweise Streitigkeiten um die Vergabe öffentlicher Aufträge besser nicht der umfassenden Zuständigkeit von Zivilgerichten unterliegen, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wenn Bürger mit Behörden stritten, sei es im Sinne eines durchschaubaren, übersichtlichen und effizienten Rechtsschutzes sinnvoll, damit nicht vielfach un-

terschiedliche Gerichtszweige zu befassen, wie beispielsweise die Arbeits-, Sozial- und auch die Finanzgerichtsbarkeit. Die „Neuordnung der Rechtswegezuständigkeiten“ fände daher immer mehr Anhänger und werde „hoffentlich auch bald in einen Gesetzentwurf münden“. Sie sprach sich zudem dafür aus, komplizierte Planungsverfahren, die beispielsweise bei Flughäfen, Fernstraßen oder Schienenwege geführt werden, künftig zunächst bei Oberverwaltungsgerichten anzusiedeln, die schon wegen ihrer regionalen Kompetenz dafür geeignet wären,

Angesichts zahlreicher Neubesetzungen bei obersten Bundesgerichten und auch beim Bundesverwaltungs-

gericht sagte Frau Eckertz-Höfer: „Wir hoffen, dass sich der Richtervwahlausschuss seiner Verantwortung voll bewusst ist.“ Allein in Leipzig werde innerhalb von drei Jahren ein Drittel aller Richterstellen neu besetzt. Im vergangenen Jahr waren es fünf, im laufenden Jahr neun Richterstellen und im nächsten Jahr abermals fünf, die neu besetzt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2007 etwa 2100 Verfahren erledigt. Das entsprach der Zahl der Neuzugänge. Derzeit anhängig sind 870 Verfahren.

Bayern schafft die Laufbahngruppen ab

Kabinett befasst sich mit Eckpunkten des neuen Dienstrechts und Stellenhebungen

FAZ, 22.04.2008

Bayern will als erstes Land die im deutschen Berufsbeamtentum üblichen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren (ab Besoldungsgruppe A 5), gehobenen (ab A 9) und höheren Dienstes (ab A 13) abschaffen. Spätestens ab 2011 soll es für die Landes- und Kommunalbeamten im Freistaat nur eine Laufbahngruppe geben – wenn auch der Einstieg weiterhin nach „Vorbildung und Qualifikation“ erfolgen wird. Die Reduzierung auf eine einzige Laufbahngruppe könnte vorhandene Hürden beim Aufstieg von einer Gruppe in die nächsthöhere abbauen, weil sich die Kandidaten dann nicht mehr der Prüfung durch den Landespersonalausschuss unterziehen müssen. Allerdings dürften „Qualifizierungsmaßnahmen“ die Voraussetzung für ein Vorrücken bilden – bestehend aus einem ressortübergreifenden und einem fachspezifischen Teil. Den fachspezifischen Teil bestimmen die Ministerien für ihren jeweiligen Geschäftsbereich selbst, auf die andere Hälfte der „Qualifizierungsmaßnahmen“ einigen sich ressortübergreifend alle obersten Behörden und der Landespersonalausschuss. Alle Quali-

fizierungsschritte sollen mit Prüfungen oder Nachweisen abschließen.

Das sehen unter anderem die zwölf „Eckpunkte des neuen Dienstrechts“ vor, die das bayerische Finanzministerium für die Kabinettsitzung an diesem Dienstag vorbereitet hat. Eine ursprünglich für den 08. April vorgesehene Beschlussfassung musste kurzfristig verschoben werden, weil es Abstimmungsbedarf zwischen den Ressorts gab, die auch das geltende zentrale Aufstiegsverfahren für Beamte betrafen. Dieses wäre nach dem ursprünglichen Entwurf wohl weitgehend den Ressorts übertragen worden. Die Eckpunkte, die von der Dienstrechtsabteilung des Finanzministeriums in Zusammenarbeit mit den Ressorts, dem Landespersonalausschuss und den Gewerkschaften entwickelt wurden, gehen mit der angestrebten Einheitslaufbahn weit über das hinaus, was der Arbeitskreis der CSU-Fraktion für Fragen des öffentlichen Dienstes im Juli 2007 mit „klarer Mehrheit“ beschlossen hatte: nämlich eine Reduzierung auf zwei Laufbahngruppen – mit und ohne Studium. Eine solche Zweiteilung favorisieren übrigens die Küsten-

länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Neben dieser spektakulärsten Neuerung im Dienstrecht will der CSU-Vorsitzende und Finanzminister Huber vor allem die Beförderungssituation in Bayern durch Stellenhebungen deutlich verbessern. Damit kommt er Forderungen des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) nach, der in Beförderungen das Kernelement zur Honorierung der Leistung von Beamten sieht. Nun beseht die Absicht, erstmals funktionslose Beförderungssämter im Bereich der Grund- und Hauptschule (A 12 plus Zulage und A 13) sowie der Realschule (A 13 plus Zulage) zu schaffen, um leistungsstarken Lehrern dieser Schultypen eine Perspektive zu bieten.

Außerdem sollen die Mittel für flexible Leistungselemente – Prämien und Zulagen – von derzeit 15 Millionen auf 60 Millionen Euro aufgestockt werden. Darüber hinaus will Bayern an der bisherigen Zahl der Lebensaltersstufen im Besoldungssystem festhalten – sie also nicht etwa wie der Bund von zwölf auf acht reduzieren und zu Erfahrungsstufen umeti-

kettieren –, wenn auch wie beim Bund ein Vorrücken leistungsabhängig beschleunigt beziehungsweise bei Schlechtleistung angehalten werden kann. In den Genuss von Leistungsprämien, Zulagen und vorzeitigem Stufenaufstieg sollen bis zu 30 Prozent der Bediensteten kommen – bei einer transparenten Vergabe. Daneben ist geplant, die Vielzahl von Fachlaufbahnen – im Freistaat derzeit über 300 – auf sechs zusammenzufassen: Verwaltung und Finanzen, Bildung und Wissenschaft, Justiz, Sicherheit/Polizei, Gesundheit sowie Naturwissenschaft und Technik.

Die Kosten für die Dienstrechtsreform werden – wie es heißt – nicht durch Einsparungen bei den Staatsdienern aufgebracht, sondern durch zusätzliche Haushaltsmittel erbracht, wobei Fachleute allein für die Verbesserung der Beförderungssituation im „Endausbau“ von rund 200 Millionen Euro pro Jahr ausgehen. Davon würden 100 Millionen Euro auf die Lehrer entfallen, während in den anderen Bereichen die Leistungsträger im gleichen finanziellen Umfang durch Stellenhebungen gefördert werden sollen. Am 10. Juni will Huber eine Regierungserklärung zur

Dienstrechtsreform abgeben. Mit einem detaillierten Gesetzentwurf muss sich erst der am 28. September zu wählende neue Landtag beschäftigen. Jedenfalls ist der BBB-Vorsitzende Habermann mit der „Richtung“ des Projekts zufrieden, wenn er auch verbindliche Aussagen zu den „Investitionssummen“ und zum „Zeitraum der Umsetzung“ anmahnte.

Richter auf dem Umzugskarussell

Die Justiz will alle Gerichte in landeseigenen Gebäuden unterbringen, um Geld zu sparen

Berliner Zeitung, 23./24.02.2008

Berlins Richter sollen enger zusammenrücken. Die Justizverwaltung will künftig alle Gerichte in landeseigenen Gebäuden unterbringen, teure Mietobjekte sollen aufgegeben werden. Der Berliner Zeitung liegt ein erster Entwurf vor, wie der Umzug der Gerichte aussehen kann.

Derzeit zahlt die Justiz pro Jahr rund 6,5 Millionen Euro Netto-Kaltmiete für Gerichtsgebäude an private Vermieter. Das Geld soll wirksamer eingesetzt werden – etwa zur Sanierung maroder Gerichtsgebäude. So werden sämtliche Berliner Gerichtsgebäude seit 2005 von der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) verwaltet, einer hundertprozentigen Tochter des Landes Berlin. Diese finanziert aus ihren Mieteinnahmen Sanierungsarbeiten. Im vergangenen Jahr etwa wurde die Fassade des Moabiter Kriminalgerichts für rund eine Million Euro saniert, im Haus wurde die Heiztechnik erneuert. Auch andere alte Gebäude sind marode. Dringend muss zum Beispiel das Amtsgericht Wedding saniert werden.

Es sei günstiger und sinnvoller, die Miete an die landeseigene BIM zu zahlen statt an einen privaten Vermieter, heißt es aus der Justizverwaltung. Wie viel Geld am Ende eingespart werden kann, stehe noch nicht fest. Für solche Berechnungen sei es viel zu früh.

Für den Umzug ist als Schwerpunkt geplant, das Verwaltungsgericht gemeinsam mit dem Sozialgericht im

Gerichtsgebäude am Tegeler Weg in Charlottenburg unterzubringen. Das Verwaltungsgericht mit seinen mehr als 200 Mitarbeitern sitzt derzeit in einem Neubau in der Kirchstraße in Moabit. Der Mietvertrag für das Haus läuft noch bis zum Jahre 2013. Die monatliche Miete macht mit 450 000 Euro netto kalt den Löwenanteil der Mietkosten aus, die die Justiz an einen Privatvermieter zahlt. Pro Jahr sind das 5,4 Millionen Euro.

Am Tegeler Weg residiert zurzeit das Landgericht Zivil. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die knapp 300 Mitarbeiter in das Justizgebäude in die Littenstraße nach Mitte ziehen. Dort befinden sich bereits einige Zivilkammern des Landgerichts. Außerdem residiert dort das Amtsgericht Mitte. Das soll dann auch umziehen – in das Haus in der Invalidenstraße in Mitte, wo heute das Sozialgericht sitzt. Dessen 90 Richter ziehen dann an den Tegeler Weg.

Auch für das Kriminalgericht Moabit sind Veränderungen geplant. So wird erwogen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Büros räumt, um Platz zu schaffen. Für die größte Anklagebehörde Deutschlands mit ihren insgesamt rund 1000 Mitarbeitern könnte ein Neubau entstehen. Er soll dort errichtet werden, wo heute das fünfgeschossige Parkhaus des Gerichts steht.

Bei den Plänen handele es sich lediglich um eine Diskussionsgrundlage, sagte Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) am Freitag. „Nichts ist in

Stein gemeißelt.“ Es müsse möglich sein, so die Senatorin, Ideen zu entwickeln, um eine effektive Nutzung der Liegenschaften zu gewährleisten.

Kritik kommt von den Grünen. Dass die Gebäude in der Kirchstraße geräumt werden, sei richtig, sagte deren Rechtspolitiker Dirk Behrendt. Aber so ein Umzugskarussell sei nicht notwendig. Vielmehr müsste ein neues landeseigenes Gebäude für das Verwaltungsgericht gesucht werden, so dass andere Gerichte nicht umziehen müssten.

Werbung